Geneſis

des

Concordates zwiſchen dem Kaiſerthume Oeſterreich

und dem

päpſtlichen Stuhle.

Nebſt dem lateiniſchen Urtexte und der authentiſchen Ueberſetzung des Concordates.

Leipzig, 1856.

Verlag von Ignaz Jackowitz.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Sobald nachgewiesen ist, daß dem Kaiser von Oesterreich durch seine Regentenpflicht die Abschließung des Concordates mit dem heiligen Stuhle auferlegt war, wird der richtige Standpunkt zur Beurtheilung des Concordates gestellt sein.

Dieser Standpunkt ist der nämliche, aus welchem das Streben der Regenten und eines großen Theils der Regierten in den protestantischen Ländern, den Einfluß nämlich der Religion auf die Gemüther durch die Mittel, welche ihre Bekenntnisse und ihre kirchlichen Einrichtungen darbieten, zu erhöhen, — von allen denkenden Männern, deren Herz für das wahre Wohl der Menschheit schlägt, beurtheilt wird.

Das Heraustreten aus einer schrecklichen Zeit, die so viele Seelen zerstört, in so vielen Herzen eine entsetzliche wüste Wildheit zurückgelassen hat, und die sich aufzwingende Nothwendigkeit, geistige Verderbtheit durch geistige Mittel wenn möglich zu heilen, jedenfalls ihrem weiteren Umsichfressen vorzubeugen, und das nachwachsende Geschlecht zu einem durch Religiosität und Pflichttreue starken zu erziehen, das sind die Motive der erwähnten beiden Thatsachen.

* *
*

Das gewitterschwüle Jahr 1847 neigte sich ziemlich seinem Ende zu, als ein Buch erschien, welches den Titel führte: „Geheimnisse des christlichen Alterthums," von G. F. Daumer, den Herausgeber des persischen Dichters Hafis, zum Verfasser hatte.

Wie ist es möglich, daß dieses Buch zu unserer Zeit überhaupt und obendrein in Baiern hat erscheinen können?

In dem genannten zweibändigen Buche verfolgt nämlich der Verfasser die Aufgabe, zu beweisen, daß das Christenthum seiner Grundidee, seinem historischen Ursprunge und seiner thatsächlichen Entwickelung nach ein Molochdienst sei.

Daumer beginnt mit dem Satze: „Das Christenthum ist die Religion des Geistes," und beantwortet die Frage, was Geist im christlichen Sinne des Wortes sei, so: „Dasjenige, was zu der Natur, zu dem realen Sein und Leben der Dinge, das von dieser Religion als ein absolut nicht sein Sollendes bestimmt, und unter dem Namen: Fleisch, Welt,

Sünde, Teufel auf's leidenschaftlichste verklagt, verdammt und bekämpft wird, den extremsten Gegensatz bildet; die principielle Aufhebung und Verkehrung alles Objectiven, natürlich Wahren und Wirklichen in sein Gegentheil; die absolute Subjectivität, somit die absolute Verrücktheit und Unvernunft; die Bejahung und Vergötterung der isolirtesten menschlichen Ichheit und Besonderheit; die Verneinung des ganzen Menschen und der ganzen Welt als eines leiblichen und lebendigen Seins, zum Behufe der Zurückziehung in die finstere, leere, nur von hohlen Traumgestalten erfüllte Tiefe der Innerlichkeit; das Allernegativste, Feindseligste, Zerreißendste und Zerrüttendste, somit Böseste, was es giebt und was sich denken läßt. Aus dem Geiste in diesem schlimmen, christlichen Sinne des Wortes, aus diesem fürchterlichen Princip der Negation und Abstraction fließen alle Fanatismen und Greuel, die die Geschichte des Christenthums beflecken, und diese sind keineswegs etwas dem Wesen dieser Religion Fremdes, nicht ganz nur aus ihrem eigensten, innersten Grunde Hervorgehendes, von ihr urtheilend Abzutrennendes, sondern ihre wahre, charakteristische, nothwendige und unvermeidliche Entwickelung und Manifestation. Jener alte Kronos und Moloch der phönicischen Völkerschaften mit seinen gräßlichen Menschenopfern, die einst nach bekanntem biblischen Zeugnisse auch Israel brachte, er war ebenfalls nichts Anderes, als dieser Geist, dieser Spiritus, dieses πνεῦμα, diese absolute Negation des natürlich Menschlichen und Weltlichen, und das Christenthum, rein historisch und unbefangen betrachtet und erforscht, ist nichts weiter als das Wiederaufleben dieser uralten Barbarei im Kampfe mit der von den Griechen begründeten heidnischen Weltbildung, die vom Christenthum, einem molochischen Mysticismus und Jesuitismus des Judenthums, langsam und listig untergraben ward, um an ihre Stelle ein Zeitalter der drückendsten, grausamsten Priesterherrschaft und der äußersten Verwilderung aller menschlichen Zustände zu setzen."

Wenn fromme Gemüther schaudernd fragen, warum wiederholst Du uns das aus jenem ruchlosen Buche? so bitte ich sie, nur ein wenig Geduld zu haben, und sie werden sich bald überzeugen, daß auch noch das Nachstehende angeführt werden muß.

Daumer hält den Göttern und Genien, welche die Griechen der spätern Zeit an die Stelle des entthronten kinderfressenden Kronos setzten, eine enthusiastische Lobrede, entwickelt hierauf in seiner Art das Verhältniß des Christenthums zum Judenthum, und bricht in den Ausruf aus: „Ja, wir müssen es bekennen, die Juden haben Recht gethan, daß sie die aus ihrem Dunkel hervortretende Sekte nicht dulden wollten, daß sie dieselbe in Gemeinschaft mit den eben so wenig zu tadelnden Heiden mit aller Kraft zu unterdrücken suchten."

Die urväterliche Religion des hebräischen Volkes, wie sie noch zu Zeiten der Könige war, wäre, sagt Daumer, der Feuer- und Molochdienst gewesen, so wie ihn die Phönicier und andere Völker des Alterthums hatten. Sein Jehova sei ursprünglich nichts Anderes, als jener furchtbare Gott des Feuers und Verderbens gewesen, und erst später vom Moloch geschieden worden. Nicht dem Moloch der benachbarten Völker,

sondern dem eigenen Nationalgotte hätten die Hebräer Menschenopfer dargebracht. Wie bei den übrigen Völkern so habe auch bei ihnen im Laufe der Zeit dieser Dienst sich gemildert, und statt der Menschen sei der Thiere Blut als Opfer geflossen. Doch hätte eine Partei unter den Juden hartnäckig an jenem urväterlichen Kultus, der Menschenopfer verlangte, festgehalten, und diese Partei sei zur Zeit des Auftretens Christi hervorgetreten, sei der eigentliche Schöpfer des Christenthums. Die genetische Beziehung desselben zum althebräischen Molochdienst sei aus Bibel, Dogmatik, Kultur und Geschichte tausendfach nachzuweisen, und der Verfasser des schrecklichen Buches, als wäre das Alles noch nicht deutlich genug, bekämpft in einem eigenen Abschnitte die Ansicht, daß Christenthum und Humanität identisch wären. „Beide," sagt er, „sind in Wahrheit die extremsten Gegensätze, und das Menschenopfer, dieses absolute Gegentheil der Humanität, steht mit dem Geiste und den Principien des Christenthums so wenig in Widerspruch, daß es von jeher und bis in die neuesten Zeiten die dogmatische und rituale Centralidee desselben gebildet hat."

Von dem Stifter der christlichen Religion sagt er: „Es muß jener Grund und Ursprung mit dem, was sich daraus entfaltet und gestaltet hat, in innige Beziehung gesetzt, es muß angenommen werden, daß diese Religion, die zu allen Zeiten ihrer historischen Manifestation und Herrschaft einen so furchtbar verneinenden Charakter gezeigt, schon in ihrem ersten Keim und Beginne nicht wesentlich anders beschaffen, daß sie von vornherein keine friedliche, freundliche Natur und Tendenz gehabt, daß mit einem Worte Christus wirklich der Stifter des Christenthums, und die Kirche, so wie sie war und ist, sein und seiner Jünger und Nachfolger furchtbar großes Erzeugniß sei." Der Ausspruch des Herrn: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen ist das Himmelreich," wird in dem entsetzlichen Buche so gedeutet: „Jesus hat, nach all dem zu urtheilen, außer seinen Jüngern auch gewisse, sich noch im kindlichen Alter befindliche Individuen bei sich gehabt und mit sich herumgeführt, die ihm von den Ihrigen übergeben und überlassen wurden, oder die diesen aus Schwärmerei entlaufen waren und sich eigenwillig an ihn angeschlossen hatten, sich bei dem heimlichen Kultus der molochistischen Sekte zum Opfer hergaben, und die Verheißung und Versicherung hatten, daß ihnen dafür eine erhabene Stellung im Himmel zu Theil werden würde." Hiermit consequent behauptet der Verfasser, beim letzten Abendmahl sei ein Kind geopfert worden, und bemerkt über Joh. 13, 21 und die darauf folgenden Verse: „Dies ließe sich, wenn man wollte, so auffassen. Den Umstand, daß ihm Judas gefährlich sei, erkennt Jesus daraus, daß jener an dem allzu eigenthümlichen Mahle, das hier gehalten wird, gar nicht, oder nur unvollständig Theil nimmt. Um nun zu zeigen, von welchem Sinne und Geiste dieser von ihm durchschaute unechte Jünger sei, bringt Jesus ihm einen Bissen von der Speise auf, die selbiger nicht genießen will, und die er nur mit Schauder und Abscheu zu genießen vermag. Nach dieser Scene eilt Judas empörten Herzens hinweg und macht Anzeige von dem, was dort in der Stille geschehen ist."

Der Verfasser des schrecklichen Buches sucht dann darzuthun, daß der

molochistische Kultus und die Menschenopfer bis selbst in die Zeiten nach der Reformation gedauert hätten. Nur die Sekten, die im Laufe der Zeit von der Kirche sich losrissen, Gnostiker, Manichäer, Paulicianer, Albigenser und die übrigen nimmt er davon aus, eben so das Hexen- und Zauberwesen, und rechtfertigt jene wie dieses. Um die Identität des Gottes der Christen mit dem alten Gotte des Feuers und Verderbens zu zeigen, verweiset er darauf, daß mehrere Heilige mit einem glühenden Stier oder glühenden Ofen abgebildet werden. Falsch sei die Annahme, daß dies die Art ihres Märtyrertodes bedeute, denn die Römer hätten sich unmöglich der Weise eines Phalaris, Menschen mit dem grausamsten Tode heimzusuchen, bedienen können, weil ihre Schriftsteller hiervon mit Abscheu sprechen. *) Im Gegentheile wären jene Attribute einiger Heiligen eine Darstellung und Bezeichnung der Gottheit, der sie dienten und in deren Dienst sie ihr Leben verloren. In einem eigenen Abschnitt, welcher den Titel führt: „Kannibalismus des christlichen Alterthums," sucht der Verfasser darzuthun, daß derselbe auch noch im Mittelalter in Gebrauch gewesen, und stellt einige der größten Heiligen als Darbringer und Verzehrer von Menschenopfern dar, namentlich Bernhard von Clairvaux und Franziskus von Assisi. „Franziskus," sagt er, „ließ sich bei einer kleinen, einsam gelegenen Kirche nieder, die Portiuncula hieß, und der seligsten Jungfrau Maria zu den Engeln geheiligt war. Dieser Stammkirche des Ordens wurde der berühmte Portiuncula-Ablaß zu Theil, der später auf alle Kirchen und Kapellen der Franziskaner übertragen ward. Portiuncula heißt ein Stückchen, kleiner Theil oder Antheil von portio und bedeutet, was jene Portiuncula-Kirche, jenen Portiuncula-Ablaß betrifft, wohl eine kleine Portion vom Fleische geopferter Menschen, so wie man sie dort zu empfangen und zu genießen pflegte. Der Beisatz: zu den Engeln, kommt daher, daß man hier Engel machte, zu solchen wurden nämlich dem Glauben der Zeit nach die Geopferten." Indem der Verfasser von den Todtenerweckungen, die durch den heiligen Franziskus von Assisi und andere Heilige gewirkt wurden, spricht, deutet er sie in dem Sinne, nicht daß Verstorbene zum irdischen Leben wieder geweckt wurden, sondern daß der Heilige den angeblich zu diesem Erweckten geopfert, und ihn dadurch zu dem wahren Leben, zu jenem im Himmel befördert habe. „Auch die neutestamentlichen Todtenerweckungen," sagt er, „werden von diesem Gesichtspunkt aus in ein überraschend helles Licht gesetzt; es sind, die ihnen in der Schrift gegebene exoterische Darstellung abgerechnet, keine Mythen und Dichtungen, sondern reale historische Vorgänge, aber in dem angegebenen schauderhaften Sinn."

Daß im Mittelalter auch Kinder geopfert wurden, dazu deutet Daumer die Geschichte mit dem Rattenfänger, der die Kinder von Hameln in eine Bergesöffnung führte, die sich hinter ihnen schloß. Der Rattenfänger

*) Man sieht aus diesem Beispiele die Logik des Verfassers. Auch von der Todesstrafe des Kreuzes sprechen die Römer mit Abscheu; Cicero und Ulpian nennen sie die grausamste und abscheulichste Strafe, Nonnus das Fatum der Verdammniß, und doch war die Kreuzigung bei den Römern bis tief in die späte Kaiserzeit herab eine der am häufigsten angewendeten Arten der Todesstrafe.

wäre ein Priester gewesen. Von denjenigen Heiligen, die ihrer eigenen Voraussagung nach an hohen Festtagen, oder sonst unter außergewöhnlichen Umständen starben, behauptet er, sie wären entweder von der Hand der Priester geopfert worden, oder hätten sich durch Selbstmord geopfert. Er führt eine ganze Reihe von Heiligen an, von denen dies, ihm zufolge, ausgesagt werden müsse. So sagt er von dem heiligen Stanislaus Kostka, der am Feste Maria Himmelfahrt 1568 starb: „Er ist ganz sicher als ein Schlachtopfer des heimlichen Menschenopferkultus der Jesuiten gefallen, die den unglücklichen Jüngling bis zu dem Entschluß, sich durch sie morden zu lassen, verdüsterten und fanatisirten, und sich so aus ihm einen neuen Heiligen schufen." Der heilige Stanislaus sei ja im achtzehnten Lebensjahre und im zehnten Monate seines Noviziates gestorben. Wenn nun dennoch seine Zelle in Rom mit einem Denkmal aus Marmor geschmückt worden sei, und das polnische Reich und mehrere Städte ihn sich zu ihrem Schutzpatron erkoren haben, so lasse sich nicht begreifen, wodurch ein so junger Mensch zu so außerordentlicher Auszeichnung gekommen ist.

Auch im Protestantismus vermeint Daumer Nachklänge des von ihm aufgestellten Grundcharakters des Christenthums entdecken zu können. Namentlich erinnert er daran, daß im vorigen Jahrhundert eine Herrnhuterin an einem Festtage sich erstach, um selig zu werden. „Wie analog dies," sagt er, „den angeführten altkatholischen Dingen ist, springt in die Augen, und es zeigt sich, wie in anderen Fällen und Beziehungen, auch hier, daß das Christenthum zwar im Katholicismus seine vornehmste und vollkommenste Ausprägung hat, aber auch außerdem sein Wesen bewahrt, und immer und überall, wenn Ernst damit gemacht wird, und wenn es den ganzen Menschen durchdringt, die nämlichen Fanatismen und Unthaten in's Leben ruft."

Alle diese mehr als menschlichen Ruchlosigkeiten würden wir sicherlich hier nicht angeführt haben, wäre es uns nicht zu thun gewesen, das wirkliche, das faktische Extrem darzustellen, zu welchem die von so vielen begabten Geistern zu unsern Zeiten in wissenschaftlicher (und auch in poetischer) Form gepflegte Irreligiosität endlich geführt hat.

Wenige Monate nach dem Erscheinen dieses Buches, das als eine satanische Emanation zu betrachten ist, brach die Revolution aus. *So traf die schwärzeste That des menschlichen Geistes durch Wort und Schrift zusammen mit der furchtbarsten Entfesselung der menschlichen Leidenschaften in der allgemeinen Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Ordnung, mit millionenfachem Treubruch und Meineid und grausigem Verrath.* Buch wie Revolution waren die nothwendigen letzten Ergebnisse der Richtungen der Zeit.

Die antichristliche Philosophie, die seit lange in Deutschland das große Wort geführt, mußte zuletzt nothwendig übergehen in die Darstellung des Christenthums als etwas principiell Böses, wie in dem Buche Daumer's, das zugleich ein persönliches Verbrechen und ein Verbrechen des Jahrhunderts ist.

Wir wollen die Stufenfolge geistiger Verbrechen bezeichnen, die zu diesem höchsten und gräßlichsten geistigen Verbrechen geführt hat.

Von dem die christliche Offenbarung untergrabenden Rationalismus ging die deutsche Religionsphilosophie zum Pantheismus über, welcher vollendete, was jener begonnen hatte. Hegel's System hatte einen rein pantheistischen Kern, den er aber so zu umhüllen verstand, daß man meinen konnte, dasselbe unterstütze die christlichen Wahrheiten, wodurch erklärlich wird, daß es geraume Zeit preußische Staatsphilosophie gewesen. Sein Schüler Strauß zog von dem Kern die Hülle ab, bewies die Unvereinbarkeit eines persönlichen Gottes, der Unsterblichkeit der Seele als Individuum und eines zukünftigen Lebens mit den Hauptgrundsätzen des Hegelschen Systems, und wandte diese auf das Christenthum an. Dieses stellte er als höhere Religion zwar hin, wie die jüdische und die heidnischen waren, behauptete aber, dasselbe sei nur ein Durchgangspunkt in der Geschichte der Menschheit, habe seine Aufgabe erfüllt und müsse nun durch die neue Offenbarung des selbstbewußten Geistes ersetzt werden. Die geschichtlichen Grundlagen des Christenthums erklärte er für Mythen, dieses selbst für vergängliches Menschenwerk.

Nach Strauß, dessen von Gelehrsamkeit strotzende Werke eine so weite Verbreitung fanden, war das Christenthum etwas Unvollkommenes, das durch ein sogenanntes höheres ersetzt werden solle. Dadurch war zwar allerdings der Schleier von der antichristlichen Philosophie der Neuzeit ganz weggerissen, aber es war doch noch nicht das Schlimmste. Dieses war, das Christenthum als etwas in sich selbst Böses und Verwerfliches darzustellen. Den Uebergang hierzu bahnten Bruno Bauer und Ludwig Feuerbach.*) Ihre Schriften machten ungeheures Aufsehen und konnten in Deutschland anstandslos verbreitet werden.

Strauß hatte die von Hegel behauptete Identität der christlichen Religion mit der Philosophie anfangs noch zugegeben, welche Identität eigentlich nichts Anderes besagte, als daß die christlichen Glaubenssätze, sobald man von ihnen die Mythen und die Symbole abnehme, gleich seien den Grundlehren des Pantheismus. Die in die Augen springende Unhaltbarkeit und Heuchelei einer solchen Behauptung vermochte Strauß dann, sie aufzugeben, und was er unter Religion verstand, erhellt aus nachstehendem Citat: „So wenig die Hegel'sche Behauptung einer Identität des Inhaltes zwischen Religion und Philosophie in ihren mit der Religion sich berührenden Theilen begründet ist; so gewiß die der Religion als solcher wesentliche Form der Vorstellung oder des Gemüthes und der Phantasie auch den Inhalt afficirt, zu einem andern und zwar unvollkommeneren macht, als der durch reine Vernunft hervorgebrachte philosophische Inhalt ist: so gewiß ist es doch nicht unbestimmt blos dieselbe menschliche Natur, sondern genauer ihr Trieb nach Selbsterkenntniß, ihre Vernunft, welche auch die Thätigkeit der Vorstellung beherrscht, und durch die aufsteigende Reihe der Religionen zu einer größeren Annäherung an die Wahrheit leitet."

*) Die erste Auflage von Strauß's „Leben Jesu" erschien 1835, sein Buch „Die christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwickelung und im Kampfe mit der modernen Wissenschaft" 1840; Bruno Bauer's: „Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker und des Johannes" 1841—1842; Ludwig Feuerbach's Buch: „Das Wesen des Christenthums" 1841.

Bruno Bauer und Ludwig Feuerbach steigern die Antichristlichkeit des Strauß'schen Religionsbegriffes durch die Art, wie sie diesen Begriff aufstellen. Bruno Bauer sagt: „Der religiöse Geist ist diejenige Zerspaltung des Selbstbewußtseins, in welcher die wesentliche Bestimmtheit desselben dem Bewußtsein als eine von ihm verschiedene Macht gegenübertritt.“ Ganz gleichartig definirt Feuerbach: „Die Religion ist die Entzweiung des Menschen mit sich selbst: er setzt sich Gott als ein ihm entgegengesetztes Wesen gegenüber.“ Und damit man nicht im Zweifel sei, was unter jener Entzweiung zu verstehen, sagt er weiterhin: „Die Religion ist das Verhalten des Menschen zu seinem eigenen Wesen, darin liegt ihre Wahrheit — aber zu seinem Wesen nicht als dem seinigen, sondern als einem andern, aparten, von ihm verschiedenen, ja entgegengesetzten Wesen, darin liegt die Unwahrheit, darin die Schranken, darin das böse Wesen der Religion, darin die unheilschwangere Quelle des religiösen Fanatismus, darin das oberste metaphysische Princip der blutigen Menschenopfer, darin die prima materia aller Greuel, aller schaudererregenden Scenen in der Religionsgeschichte.“

Was nun insbesondere die christliche Theologie betrifft, läßt Feuerbach sich so vernehmen: „Wenn die unmittelbare, unwillkürliche, unbewußte Anschauung des menschlichen Wesens als eines andern Wesens, welche den Charakter der Religion ausmacht, zum Objekt der Reflexion, zur Theologie gemacht wird, so wird sie zu einer unerschöpflichen Fundgrube von Lügen, Täuschungen, Blendwerken, Widersprüchen und Schismen. Und wenn der Verstand des Gläubigen einmal zur Selbstständigkeit herangereift ist, so kann er nur noch im bewußten Widerspruche mit sich selbst, mit der Wahrheit, mit dem Verstand, nur durch freche Willkür, nur durch schamlose Lügen die Göttlichkeit der Offenbarung festhalten.“ Und Bruno Bauer: „Man zeige uns Eine dogmatische Ausführung eines Augustin, Anselm, Hugo*), Luther und Calvin, die menschliche Gestalt, innere Form, Halt und wahren Zusammenhang hätte! Nur Einen dogmatischen Satz! Die Ungeheuer der Beschränktheit, des taumelnden Widerspruches, der gezierten Aufdringlichkeit liegen in den klassischen Werken jener Männer nur verborgen, und nur schlecht verborgen unter der täuschenden Hülle einer strafferen Form. Auch die Neueren sind klassisch, wenn sie nur die Beschränktheit, nur den Widerspruch, nur die Aufdringlichkeit uns darbieten, und zwar rein als solche, ohne allen weiteren Inhalt darbieten. Die Neueren erst haben den wahren Kern herausgeschält, wenn sie uns das aufdringliche Nichts darbieten: sie haben das Mysterium verrathen; sie sind die wahren Klassiker.“

Während Strauß das Christenthum doch über das Judenthum und Heidenthum setzte, stellt Bruno Bauer es als ein Schlimmeres dar, dieses Schlimmere aber als ein Nothwendiges, um die Dinge auf das Aeußerste zu treiben, und eben dadurch den Triumph des freien Selbstbewußtseins herbeizuführen. Darum nennt er das Christenthum einen Vampyr und sagt: „Saft und Kraft, Blut und Leben bis auf den letzten Blutstropfen saugte es der Menschheit aus: Natur und Kunst, Familie, Volk und

*) Es ist wohl Hugo von St. Victor gemeint.

Staat wurden aufgesaugt, und auf den Trümmern der untergegangenen Welt blieb das ausgemergelte Ich sich selbst als die einzige Welt übrig.“ Von den Evangelien sagt Bruno Bauer: „Mit solchen Sachen hat sich die Menschheit anderthalb Jahrtausende hindurch abquälen müssen! Ja sie mußte es, denn der ungeheuere Schritt (der Triumph des freien Selbstbewußtseins) konnte erst nach solchen Qualen und Anstrengungen geschehen, wenn er nicht mehr vergebens und wenn er in seiner wahren Bedeutung und Größe gewürdigt werden sollte . . . . In der Knechtschaft unter ihrem Abbilde wurde die Menschheit erzogen, damit sie desto gründlicher die Freiheit vorbereite, und diese um so inniger und feuriger umfasse, wenn sie endlich gewonnen ist. Die tiefste und fürchterlichste Entfremdung sollte die Freiheit, die für alle Zeiten gewonnen wird, vermitteln, vorbereiten und theuer machen, vielleicht auch für den Kampf theuer machen, den die Knechtschaft und Dummheit gegen sie führen wird.“

Feuerbach spricht sich, wie folgt, aus: „Der Offenbarungsglaube erstickt nicht nur den moralischen Sinn und Geschmack, die Aesthetik der Tugend; er vergiftet, ja tödtet auch den göttlichsten Sinn im Menschen, den Wahrheitssinn, das Wahrheitsgefühl.“ Ferner: „Ueber der (christlichen) Moral schwebt Gott als ein von den Menschen unterschiedenes Wesen, dem das Beste gehört, während den Menschen nur der Abfall zukommt. Alle Gesinnungen, die dem Leben, den Menschen zugewendet werden sollen, alle seine besten Kräfte vergeudet der Mensch um das bedürfnißlose Wesen.“

Strauß hatte den evangelischen Christus in das Reich der Mythen verwiesen, Feuerbach verweist ihn in das Reich der Träume, mit denen man sich nicht weiter abgiebt. Er sagt: „Christus ist der Bund der Freiheit der Phantasie mit der Nothwendigkeit des Herzens.“ Ferner: „Das Gemüth ist der Traum mit offenen Augen, die Religion der Traum des wahren Bewußtseins, der Traum der Schlüssel zu den Geheimnissen der Religion.“

Bruno Bauer nimmt dagegen an, daß das Christenthum sich aus dem jüdischen Volkswesen entwickelt habe, und sagt: „Wenn ein Mann Namens Jesu existirt hat, wenn dieser Jesus den Anstoß zu der Revolution gegeben hat, die im Namen Christi die Welt erschüttert und ihr eine neue Form gegeben hat, dann ist so viel gewiß, daß sein Selbstbewußtsein noch nicht durch die dogmatischen Satzungen des evangelischen Christenthums entstellt oder aus seinen Fugen gerissen war: dann ist der Charakter seiner Persönlichkeit gerettet. Der evangelische Christus als eine wirkliche Erscheinung gedacht, wäre eine Erscheinung, *vor welcher der Menschheit grauen müßte, eine Gestalt, die nur Schrecken und Entsetzen einflößen könnte.*“

Dahin endlich war die Philosophie der Neuzeit gelangt, indem sie die Grundsätze und Methode des Systems Hegels, der dessen wahren Kern durch die Behauptung der Identität des Inhaltes der christlichen Religion mit den höchsten philosophischen (will sagen pantheistischen) Wahrheiten zu verhüllen gesucht hatte, auf das Christenthum anwendete. Sie stellte dasselbe als die Manifestation des Bösen dar, und es ist mithin der genetische Zusammenhang dieser antichristlichen Philosophie mit dem Buche

Daumer's unverkennbar. Ja, in der Schrift Feuerbach's „das Wesen des Christenthums" befindet sich eine Stelle, die geradezu den Kern jenes Buches vorausenthält, nämlich: „Die blutigen Menschenopfer sind in der That nur rohsinnliche Ausdrücke von den Geheimnissen der Religion. Wo blutige Menschenopfer dargebracht werden, da gelten diese Opfer für die höchsten, das sinnliche Leben für das höchste Gut. Deswegen opfert man das Leben Gott auf, und zwar in außerordentlichen Fällen; man glaubt damit ihm die höchste Ehre zu erweisen. Wenn das Christenthum nicht mehr, wenigstens in unserer Zeit, blutige Opfer seinem Gott darbringt, so kommt das nur daher, daß das sinnliche Leben nicht mehr für das höchste Gut gilt. Man opfert dafür die Seele, die Gesinnung, weil diese höher gilt." In den, seinem Buche angehängten Erläuterungen stellt Feuerbach den Satz auf: „Das Menschenopfer gehört selbst zum Begriffe der Religion: die blutigen Menschenopfer dramatisiren nur diesen Begriff;" weiset auf Abraham und Jephta, und sagt von dem Sühnungsopfer des Herrn: „Dieses am Kreuze zur Besänftigung des göttlichen Zornes vergossene Blut genießen die Christen im Abendmahl zur Bestärkung und Besiegelung ihres Glaubens. Aber warum denn das Blut in Gestalt des Weines, das Fleisch unter der Gestalt des Brotes? Damit es nicht den Schein hat, als äßen die Christen wirklich Menschenfleisch, als tränken sie wirklich Menschenblut, damit nicht der natürliche Mensch, d. i. der homo verus beim Anblick von wirklichem Menschenfleisch und Blut vor den christlichen Mysterien zurückschaudert."

Das Buch Daumer's ist offenbar nichts als die schreckliche Ausführung dieser entsetzlichen Blasphemien. Dennoch hat derselbe eine ungeheure Kluft übersprungen, welche die Pantheisten von der Realität trennte. Sie nämlich konnten ihres Systems wegen ein absolut böses Wesen, weder im christlichen noch im dualistischen Sinne, annehmen, eben so wenig als ein absolut gutes höchstes Wesen. Aber was diese Philosophen der Theorie wegen nicht konnten, das Christenthum nämlich als etwas praktisch Böses, als etwas im wirklichen Leben Böses darstellen, das thut Daumer, indem er die wissenschaftliche Methode aufgab und die Form der populären Darstellung wählte — zugleich ein Beweis, daß er nicht in kläglicher Gemüthsbefangenheit schrieb, sondern praktisch wirken und das Christenthum der Welt verhaßt machen wollte.

Er fand dazu einen vorbereiteten Boden. Philosophische Systeme, wie abstrus und unverständlich sie auch beim ersten Anblicke scheinen, durchdringen, sobald sie Schulen bilden und wissenschaftliche Mode werden, schließlich das geistige Leben der Nation. Sie äußern einen bestimmenden Einfluß nicht nur auf die Darstellung der übrigen Wissenschaften, sondern auch auf die Poesie und überhaupt auf alle literarischen Erzeugnisse, und dringen zuletzt mittelst dieser in die große Menge, der ihre Anschauungen geläufig werden. So hat der Rationalismus in Deutschland einen Unglauben erzeugt, der zuletzt selbst die christlichen Gesinnungen eines großen Theiles des Volkes zerstörte, und mit ihnen auch die Muttermilch der Treue, der Tugend, des Pflichtgefühls verschüttete. Tagtäglich kann man in Deutschland, wenn man mit sogenannten offenen Köpfen aus dem Volke über religiöse Gegenstände spricht, hören, daß der

Stifter der christlichen Religion ein vortrefflicher Mensch gewesen, daß seine moralischen Vorschriften befolgt werden müßten, daß aber alles Uebrige Erfindung wäre.

Hierin liegt indeß noch kein positiver Haß gegen die christliche Religion, kein Wille sie zu verdrängen. Das Letztere haben die Pantheisten gewollt, und es kann durchaus nicht geleugnet werden, daß eine außerordentlich große Zahl Menschen der gebildeten Stände sich ihren Doctrinen zugewendet hatte. Das hat zwar unermeßlichen Schaden angerichtet, aber auf das Volk konnten Untersuchungen nicht wirken, die jeden Augenblick von dem freien Selbstbewußtsein als dem höchsten Ziel der Menschheit sprechen. Die versuchten Popularisirungen der Schriften eines Strauß, eines Feuerbach behielten immer doch den unpopulären Grundton bei. Eindringlicher wirkten die kommunistischen Schriften, aber doch nur auf den Proletarier, nicht auf den Bauer, den Bürger und Gewerbsmann mit Haus und Hof. Um diesen Kern des Volkes zu entchristlichen, bedurfte man, wie die Historisch-Politischen Blätter von 1848 mit Recht sagen, „eine antichristliche positive Dogmatik in volksthümlicher Auffassung und Behandlung."

Das Buch Daumer's sollte zu ihr vorbereiten und der neuen Religion — wie aus Feuerbach's Schrift, „Grundsätze der Philosophie der Zukunft" erhellt, eine Religion des verfeinerten Genusses um seiner selbst willen — den Weg bahnen, indem es dem Volke den grimmigsten Haß und den tiefsten Abscheu gegen das Christenthum einflößen sollte. Die schwärzeste That der Philosophie der Neuzeit*) war geschehen. Gleichzeitig war aber auch das Maß aller übrigen bösen, sorgfältig gepflegten Elemente voll geworden; das Strafgericht Gottes in Gestalt einer von den Unverständigen als das Morgenroth des Heils begrüßten Revolution brach aus; auf sie folgte, wir hoffen, ernstliche, dauernde Umkehr des denkenden Theiles der Gebildeten in den protestantischen Ländern zu den Heilmitteln ihres Glaubens, und es haben die Regierungen derselben, den Grund und die Ursache des Unheils richtig erkennend, Maßregeln ergriffen, um, so weit es an ihnen liegt, kirchlichen Sinn und Religiosität neuerdings zu beleben.

* * *

Der dekatholisirende und schließlich ganz antichristliche Einfluß der deutschen Philosophie, und der unter ihrer Inspiration und nach ihren Grundsätzen entstandenen staatswissenschaftlichen, historischen und poetischen Literatur, hat auch auf Oesterreich in weiten Kreisen verderblich eingewirkt. Vorangegangen war der Einfluß Voltaire's, Rousseau's und der französischen Encyklopädisten, der sich indeß nur auf einen Theil der höhern

*) Nork's (Korn, ein geborner Jude, der offen gestand, daß er sich nie habe taufen lassen, damit ihm nicht ferner wegen seines Aufenthaltes von den Behörden Schwierigkeiten gemacht würden) verworfenes Machwerk: „Der Festkalender" erschien später als Daumer's Buch, dem es Lobsprüche zollt, war aber mehr das Produkt des Hungers.

Stände erstreckte, zwar zur Zeit jener Feinde des Offenbarungsglaubens und unmittelbar nach derselben noch nicht in die übrigen gebildeten Stände herniederging, aber sich eminent kirchenfeindlich gestaltete, und um so schädlicher wirkte, als unter seiner Herrschaft ein Kreis von Männern stand, welcher in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das Recht des Rathes und der That besaß.

Insbesondere ist es der deutsche Rationalismus und die unter seinem Einflusse stehende Literatur gewesen, welche unter den gebildeten und halbgebildeten Ständen in Oesterreich den Offenbarungsglauben bei den einen ganz zerstörte, bei den andern erschütterte, und bei den meisten neben äußerlicher Vollziehung der Religionsgebräuche eine totale religiöse Indifferenz hervorbrachte.

Gegen die Literatur, die von dem Rationalismus durchdrungen war, zeigte selbst die so strenge Censur sich milde, oder vielmehr sie erkannte nicht sofort den ganzen Umfang ihrer Gefährlichkeit. Bücher allerdings, welche den Rationalismus ex professo darlegten, den Herrn und Erloser nur als den edelsten Menschen darstellten, die wunderbaren Begebenheiten des alten und neuen Testamentes in natürliche Vorgänge zu verwandeln sich abmühten, und der christlichen Moral die direkte göttliche Sanktion raubten, wurden verboten, und wenn das auch ihre Einfuhr in Massen aus Deutschland nicht hinderte, war das Verbot doch eine That, durch welche die Regierung sich gegen sie erklärte. Aber Bücher, welche nicht so offen gegen den Offenbarungsglauben einstürmten, sonst aber direkte Sprossen des Rationalismus waren, konnten frei cirkuliren, sogar Gebetbücher. Wir führen namentlich das Gebetbuch Eckartshausen's an, das eine ganz außerordentliche Verbreitung in Oesterreich hatte, und doch ist der Inhalt desselben noch etwas Schlimmeres als Rationalismus, nämlich: schwärmerischer Pantheismus!

Jene deutsche Literatur, die mit dem Rationalismus genetisch zusammenhing, — und es war fast die ganze deutsche Literatur, darunter wahre Perlen des deutschen Geistes — ließ sich von Oesterreich nicht ausschließen, denn von dem deutschen Geiste sich lostrennen, war eine Unmöglichkeit, es war eine Unmöglichkeit sagen wir, alle die tausend Capillargefäße, durch welche ein philosophisches System und die von ihm erzeugte Literatur so weit sich verbreitet, als die deutsche Sprache reicht, zu zerschneiden. Gehäufte Verbote waren das ohnmächtigste Mittel, einer verderblichen Literatur entgegenzuwirken, denn durch ihre Häufigkeit erzeigte sich in der bei weitem größern Mehrzahl der österreichischen Buchhändler, ganz abgesehen von der Lust zum Geldverdienst, ein Geist der Widersetzlichkeit, und die meisten würden es für eine Schande gehalten haben, einem Käufer das von ihm gewünschte verbotene Buch, wäre es auch noch so entsetzlichen Inhaltes, nicht zu verschaffen.

Die Verbote der Censurbehörde nützten daher nichts*); alle revolutio-

*) Als Beispiel wollen wir Volney's Ruinen anführen. Eine in dem Verlag einer Buchhandlung in Braunschweig erschienene Uebersetzung dieses Werkes hatte bereits die neunte Auflage erlebt, als eine Buchhandlung in Leipzig eine neue Uebersetzung in sehr starker Auflage veranstalten ließ. Und alle diese Tausende

näre und antichristliche Bücher, die in Deutschland oder sonst wo erschienen, strömten in Oesterreich ein, desto mehr, je verbotener und verderblicher sie waren. Nachdem wir diese Thatsache der Circulation in Massen von Büchern der beschriebenen Natur in dem vormärzlichen Oesterreich festgestellt, fahren wir fort.

Nach dem Einflusse des Rationalismus und des unendlich edleren Fichtianismus, der außerordentlich viel zur Erhebung Deutschlands gegen das fremde Joch beigetragen hat, und daher zu jener Zeit in Oesterreich von den Behörden nicht mit mißgünstigen Augen angesehen wurde, übrigens vorübergehend war, kam die deutsche Literatur, mithin die geistige Nahrung der Gebildeten in Oesterreich, unter den Einfluß des Hegelianismus, der eine Zeit lang, wie schon oben gesagt, preußische Staatsphilosophie gewesen ist. Zwar die abstrusen Werke Hegel's fanden nur eine sehr geringe Verbreitung, eine um so größere aber die von den Grundsätzen seiner Philosophie imprägnirte Literatur. Insbesondere mundete dort die jungdeutsche Literatur, ihre Vergötterung des eigenen Selbst, ihre Emancipation des Fleisches, ihre kecke Antichristlichkeit — Alles direkt aus dem Mode gewordenen Pantheismus abgeleitet.

Die Censur mochte die Werke Heine's verbieten wie sie wollte, dieselben wurden desto allgemeiner gelesen, je weniger sie das Feigenblatt vornahmen. Nicht nur durch seine Gedichte, auch durch seine prosaischen Schriften übte Heine auf die österreichische Jugend der gebildeten Stände einen ungemein schädlichen Einfluß aus. Vorbereitet war sie übrigens bereits durch die Dichtungen Lord Byron's, welche in vielen sehr guten Uebersetzungen auch dem der englischen Sprache Unkundigen zugänglich gemacht worden waren. Da Byron ein poetisches Genie ersten Ranges war, mußten seine „Mysterien," in denen er als dämonischer Mystiker mit einer wahrhaft titanischen Gewalt der Sprache auftrat, in gar manchem jungen, bereits nicht mehr offenbarungsgläubigen Gemüth mehr als Unglauben, Empörung gegen Gott anfachen, den er den „allmächtigen Tyrannen" nennt, „dem er kühn in's Antlitz schauen, und ihm sagen wolle, sein Uebel sei nicht gut."

Aus Heine's prosaischen Schriften kann man übrigens entnehmen, wo die antichristliche Partei in den letzten dreißiger Jahren stand, und wo sie vor Ausbruch der Revolution 1848 angekommen war. Damals schrieb er: „Das endliche Schicksal des Christenthums ist davon abhängig, ob wir seiner noch bedürfen. Diese Religion war eine Wohlthat für die leidende Menschheit während achtzehn Jahrhunderten; sie war providentiell, göttlich, heilig. Alles, was sie der Civilisation genutzt, indem sie die Starken zähmte und die Zahmen stärkte, die Völker verband durch gleiches Gefühl und gleiche Sprache, und was sonst noch von ihren Apologeten hervorgerühmt wird, das ist sogar noch unbedeutend im Vergleich mit jener großen Tröstung, die sie durch sich selbst den Menschen angedeihen läßt. Ewiger Ruhm gebührt dem Symbol jenes leidenden Gottes, des Heilandes mit der Dornenkrone, des gekreuzigten Christus, dessen Blut gleichsam der lindernde Balsam war, der

---

von Exemplaren — in Deutschland war man über Volney's Standpunkt schon hinaus — gingen trotz des strengen Verbotes nach Oesterreich.

in den Wunden der Menschheit hinabrann. Besonders der Dichter wird die schauerliche Erhabenheit dieses Symbols mit Ehrfurcht anerkennen. Das ganze System von Symbolen, die sich ausgesprochen in der Kunst und im Leben des Mittelalters, wird zu allen Zeiten die Bewunderung der Dichter erregen. In der That, welche kolossale Consequenz in der christlichen Kunst, namentlich in der Architektur! Diese gothischen Dome, wie stehen sie im Einklange mit dem Kultus, und wie offenbart sich in ihnen die Idee der Kirche selber! Alles strebt da empor, Alles transsubstanzirt sich: der Stein sproßt aus in Aeste und Laubwerk und wird Baum; die Frucht der Aehre wird Blut und Fleisch; der Mensch wird Gott; Gott wird reiner Geist!" Und fast nur ein Jahrzehend später, in der am Charfreitag 1847 geschriebenen Vorrede spricht Heine von den freudigen Götterversammlungen, welche die des Christenthums völlig entkleidete Menschheit einst feiern und wobei vielleicht einer der Greise den schönen Enkeln erzählen werde, daß es einst ein Zeitalter gegeben, in welchem ein Todter als Gott angebetet und durch ein schauerliches Leichenmahl gefeiert wurde; wo man sich einbildete, das Brot, das man esse, sei sein Fleisch, und der Wein, den man trinke, sei sein Blut!

Man sieht, wie weit die antichristliche Partei binnen eines Jahrzehendes gekommen war, und wie der schlaue Heine, der längst eingesehen, daß das Philosophiren dem Christenthum im Großen und Ganzen nicht viel anhaben könne, zu dem Schlusse gelangt war, es sei Zeit, praktisch gegen dasselbe zu wirken. Jene Vorrede schrieb Heine, wie gesagt, am Charfreitag 1847, und das Buch Daumer's ließ nicht lange auf sich warten.

Die antichristliche Poesie hat insbesondere auf die Jugend in Deutschland wie in Oesterreich mächtig gewirkt. Sie, diese Poesie, war die Tochter der Philosophie Hegel's; seine Schüler, die in Deutschland die kritische Geißel schwangen, ächteten vor Allem die christliche Poesie, und nicht minder die romantische Poesie, weil sie so viel Christliches enthielt. Gnade vor ihrer Kritik fand nur der Dichter, der gegen das Christenthum, oder doch wenigstens gegen den Katholicismus schrieb*). Wer es wagte eine romantische, oder eine christliche Tonart anzuschlagen, wurde entweder völlig ignorirt, oder förmlich geächtet. Was Wunder, wenn begabte Poeten, welche gelesen sein wollten, in den patronisirten Ton einschlugen und nach dem Lorbeer, den er austheilte geizten, obgleich er vom Baume des Abgrunds gepflückt war.

Auch österreichische Dichter strebten nach diesem nämlichen unbeneidenswerthen Lorbeer, weniger aus Eitelkeit, als weil sie, und zwar die begabtesten von ihnen, unter der Herrschaft der deutschen Philosophie der Neuzeit standen, und von dem Dämon religiöser und politischer Umwälzungen beseelt und getrieben waren. Und was wählten sie für Stoffe: die Albigenser, den fürchterlichen Hussitenfeldherrn Ziska von Trotznow! Und was sang der Dichter des letzten Ritters und des Schutt, von dem Kreuze?

*) Selbst in die Kunst wurde der Haß gegen den Katholicismus übertragen, was vorzüglich in Lessing's Hussitenbildern hervortritt, worin dieser Künstler sich an der historischen Wahrheit und an der deutschen Nation versündigt hat. Huß als einen Helden der Erhebung der deutschen Nation hinstellen, Huß, mit welchem Luther die Vergleichung voll Entrüstung zurückwies, Huß, den grimmigen Hasser

Mit allen Talenten ausgestattet, um echten Ruhm zu erwerben, mit hohem Verstand, mit der Fülle des Wohllautes der Sprache, mit der so seltenen Gabe der plastischen Gestaltung, haben diese Dichter, statt ihre Harfen christlich zu stimmen und Stoffe zu wählen, durch deren dichterische Behandlung sie in kommenden Jahrhunderten gezählt worden wären zu den

— — great of old
The dead but sceptred sovereigns, who still rule
Our spirits from their urns *),

es vorgezogen, in die Reihen der antichristlichen Poeten einzutreten, gegen den katholischen Glauben, gegen den Glauben überhaupt, gegen die individuelle Unsterblichkeit, und wie der Dichter von „Schwert und Leier" sogar gegen das deutsche Vaterland, in allerdings volltönenden Weisen zu singen, doch aber nur, um jetzt schon halb vergessen zu sein und dereinst als Beispiel angeführt zu werden, bis wohin österreichische Dichter von höchster Begabung durch eine verderbliche Zeitströmung sich haben hinreißen lassen.

Immer aber blieb die Thatsache, daß gerade die begabtesten Dichter antichristliche Poesie trieben, ein unverkennbares Symptom der weiten Verbreitung verwandter Ansichten in Oesterreich; denn wenn sie nicht ein empfängliches Publikum für ihre nicht vom Hauche des himmlischen Lichtes angewehten Schöpfungen gewußt hätten, so würden sie dieselben vielleicht unterlassen haben, denn Niemand schreibt, um nicht gelesen zu werden. Sie folgten der herrschenden antikatholischen, bald auch antichristlichen Zeitströmung, die durch die schöngeistige Literatur Deutschlands sich auch in Oestreich eine breite Bahn gebrochen hatte.

Es ist unthunlich, eine ganze, von einem falschen philosophischen Systeme erzeugte und bis herab auf die Romane durchdrungene Literatur von einem Lande durch Verbote auszuschließen. Sie findet tausend und abertausend Wege in dasselbe, und inspirirt endlich den eigenen Schriftsteller. Wenn eine solche Literatur sich aufthut, so ist das einzig wirksame Gegenmittel von selbst gegeben und sie wird nicht im Stande sein massenhaften Schaden anzurichten, sobald höhere Stände wie Volk von einem festen gläubigen Sinne, von echter Religiosität durchdrungen sind. Dann kann diese Literatur keine große Verbreitung finden, oder es werden deren vorzüglichste Werke von den Gebildeten ohne Gefahr gelesen, wie ja auch in den zehn Regeln des Concils von Trient die alten schlüpfrigen Klassiker wegen der Eleganz und Zierlichkeit der Sprache von dem Verbote ausgenommen wurden, und nur ganz jungen Leuten vorenthalten werden sollten*). Das Concil setzte voraus und hatte das volle Ver-

---

des deutschen Volkes, der die deutschen Professoren und Studenten von Prag vertrieb, — das ist fürwahr der Gipfel der Verkehrtheit deutscher Malerei.

*) „Die Großen der alten Zeit, die dahingeschiedenen, doch bescepterten Herrscher, die noch immer aus ihren Urnen unsere Geister lenken."

*) Regula VII. Libri, qui res lascivas seu obscoenas ex professo tractant, narrant aut docent, quum non solum fidei, sed et morum, qui hujusmodi lectione facile corrumpi solent, ratio habenda sit, omnino prohibentur, et qui eos habuerint severe ab episcopis puniantur. Antiqui vero ab ethnicis conscripti propter sermonis elegantiam et proprietatem permittuntur; nulli tamen ratione pueris praelegendi erunt.

trauen, daß die Leser dieser Klassiker gegen ihren Inhalt gepanzert sein, und nur die Schönheit der Form beachten würden.

Wenn aber der Panzer des festen Glaubens und der durch Religiosität getragenen und gestärkten Sittlichkeit fehlt, dann findet nichts eine so große, so unhemmbare Verbreitung, als eine von einer falschen Philosophie inspirirte Literatur, die der Sinnlichkeit, dem geistigen Stolze, dem Unabhängigkeitsgelüste von jedem Zaum und allem Zügel, kurz den menschlichen Leidenschaften schmeichelt. Das Verderben von Geist und Gemüth, von Herz und Charakter schreitet dann, nachdem von allen Tugenden zuerst die der christlichen Demuth ausgerottet worden ist, geflügelten Schrittes durch die Nation, verleitet sie zum völligen Abfall vom Glauben, und bahnt so den nächsten Weg zur Revolution mit allen ihren Greueln.

Die Bewahrerin des Glaubens, die Erzieherin zur Tugend, zur Pflichtfestigkeit, zur Selbstbeherrschung ist bei den Katholiken die Kirche. Um diesen ihren Beruf vollständig erfüllen zu können, muß sie in jedem Lande zuvörderst in inniger Gemeinschaft mit dem Mittelpunkte der Einheit des Glaubens und der Disciplin, mit dem Stuhle St. Petri in Rom, gelassen werden. Sie darf nicht zur Magd der weltlichen Macht herabgewürdigt, sondern muß in ihrer eigenen Macht erhalten werden, denn wie sollte sie, wenn diese von hemmenden Schranken umgeben wird, dieselbe zum Heile der Gläubigen in ganzer nothwendiger Fülle ausüben können? Die Kirche ist nicht bloß eine spirituelle Gemeinschaft, sondern sie ist von Gott auch als eine äußere Macht gesetzt, sie hat die Pflicht und das Recht zu lehren, für die Gläubigen Gebote zu geben und diejenigen zu bestrafen, die denselben zuwiderhandeln, und überhaupt die göttliche Ordnung auf Erden zu fördern und zu vertheidigen. Daß ihr hiezu das weltliche Schwert nicht gegeben ist, thut ihrem Charakter als einer irdischen Macht keinen Eintrag, denn ihr Rechtstitel stammt von Oben. Wer der Kirche ihre äußere Macht nimmt, der wähne nicht, er beschränke nicht auch ihren spirituellen Einfluß auf die Gemüther, breche nicht auch ihre Stärke, um dem Eindringen verderblicher antichristlicher Strömungen zu wehren. Die Erfahrung hat bewiesen, daß überall, wo man die Kirche als äußere Macht zu einer unbedingt unter den Geboten des Staates stehenden und gleichsam von seiner Gnade lebenden Magd herabdrückte, auch ihr spiritueller Einfluß zu Gunsten der Glaubensfestigkeit und zur Beförderung mannhafter Tugend und unerschütterlicher Pflichttreue sich außerordentlich minderte, und zwar zum allergrößten Schaden des Staates und der menschlichen Gesellschaft.

Aber gerade um die Zeit, oder wenig früher, als eine dem Offenbarungsglauben feindliche Literatur aus Deutschland in Oesterreich einzuströmen begann, wurde in letzterem die Kirche als äußere Macht zwar nicht ganz verleugnet, aber doch von dem Staat in hemmende Fesseln gezwängt, die ihr die so nothwendige Freiheit der Bewegung völlig raubten. Der Verkehr der katholischen Kirche in Oesterreich mit dem Mittelpunkte der Einheit, mit dem Stuhle St. Petri, wurde zerschnitten. Päpstliche Bullen und Breven bedurften des Placet. Die Hirtenbriefe der Bischöfe bedurften, um erlassen zu werden, der Erlaubniß der politischen Landesbehörde. Der Unterricht wurde dem Einflusse der Kirche möglichst entzogen,

ja noch mehr, ein eigenes österreichisches Kirchenrecht wurde geschaffen, das die Studirenden der Theologie bei einem weltlichen Professor hören mußten, und welches den Primat des Papstes in aufhebendem Widerspruche mit der katholischen Lehre und dem Zeugnisse von siebzehn Jahrhunderten auf einen bloßen Vorrang beschränkte. Von Provinzial- und Diöcesansynoden war vor Allem gar keine Rede. Die Strafgewalt der Kirche war gänzlich eingestellt. Kurz, die Kirche stand in Allem und Jedem unter der drückenden Vormundschaft des Staates, und war als irdische Macht gänzlich gelähmt und gefesselt*).

*) Ein Beispiel, wie weit diese Bevormundung ging, und welche Gegenstände sie sogar betraf: — Eine Landgemeinde stellte an ihren Pfarrer die Bitte, er möge ihr doch bei jedem Abendgottesdienste auch den Segen ertheilen. Nach der kirchlichen Ordnung hätte er die Bitte für sich selbst ohne besondere Genehmigung des Bischofes gewähren können: aber nach der geltenden staatskirchlichen Ordnung mußte hiezu erst die Erlaubniß der politischen Behörde nachgesucht werden. Diese trug Bedenken, den Segen zu gestatten, berichtete an die Hofkanzlei in Wien, von welcher nach langer Zeit endlich die Bewilligung ertheilt wurde, daß in jenem Dorfe beim Abendgottesdienste auch der Segen ertheilt werde. — Und nun ein Beispiel, wie in rein geistlichen Dingen die Landesbehörden dem Ordinariate, also der coordinirten geistlichen Behörde in schroffer Form befahlen, wenngleich das Ordinariat selbst es eine „Erinnerung" nannte. Im Jahre 1844 erging an das betreffende Ordinariat im Erzherzogthum Oesterreich folgende Currende: „Das hohe Landesregierungspräsidium hat unterm 12. Jannar und 8. März d. J. das Ordinariat in Kenntniß gesetzt, daß der unter dem Namen „„Rose"" hohen (=keineswegs geistlichen —) Orts ungesetzlich erklärte Verein, ungeachtet der im Jahre 1840 bekannt gegebenen Erinnerung, Mitglieder in dieser Diöcese behalten habe; daß die zwei Druckschriften: das in Einsiedeln aufgelegte Andachtsbuch: „„Der lebendige Rosenkranz"" von Michael Sinzel, dann das Blatt ohne Druckort: „„Betrachtungen des heiligsten Leidens unsers Herrn Jesu Christi,"" welche von der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle nur das Transeat, das heißt, zur öffentlichen Ankündigung und Anempfehlung nicht geeignet, enthalten haben, hier und da vorgefunden werden, und die Aufforderung beigefügt, den Verkauf derlei Druckschriften zu überwachen, und den Verkehr, wenn er von Geistlichen stattfindet, wirksam einzustellen, deren Pflicht es ist, diesen hohen Orts ungesetzlich erklärten, und ähnlichen pietistischen Vereinen entgegenzuwirken. Diese hohe Erinnerung wird dem Klerus zur schuldigen Befolgung bekannt gemacht." Hier muß man wissen, daß die „Rose" ein Gebetsverein war, und pietistisch nur von einer Stelle genannt werden konnte, die nicht wußte, was Pietismus ist. Dieser Verein, und es gab mehrere ähnliche, bestand in weiter nichts, als daß die Mitglieder zusagten, täglich ein Gesetz des Rosenkranzes für die Bekehrung der Sünder zu beten. In polizeilicher Hinsicht läßt sich sicher nichts Unschuldigeres denken, und nur durch eine höchst willkürliche Auslegung der Gesetze konnte man einen solchen Verein, einen unerlaubten nennen. Dennoch wurden diese Gebetsvereine von den weltlichen Behörden unversöhnlich verfolgt, es wurde auf Diejenigen gefahndet, die sie empfahlen, Bilder und Schriften, die zur Andacht aufforderten, wurden confiscirt. Die demüthige Vorstellung des gemeinen Mannes: Daß ja Se. Majestät der Kaiser, nebst der frommen Kaiserin, selbst Mitglied eines solchen Vereins sei, fand keine Beachtung. Nicht minder polizeilich unschuldig waren die in jener Currende citirten Schriften. Das Blatt: „Betrachtungen des heiligsten Leidens unsers Herrn Jesu Christi" empfiehlt dieselben für jeden Monatstag in drei Rubriken: 1) die Betrachtung eines Geheimnisses aus dem Leiden Christi; 2) eine äußerliche, 3) eine innerliche Uebung. Zum Beispiele für den siebenten: Jesus wird wie ein Uebelthäter gefangen und gebunden. Aeußerliche Uebung: seinen eigenen Willen verleugnen. Innerliche Uebung: O mein Jesus, wie ein Lamm hast Du Deinen Mund nicht aufgethan! Als äußerliche Uebungen werden ferner empfohlen: In

Dieser Zustand der Kirche hatte in Oesterreich, als die Revolution ausbrach, achtundsechzig Jahre, also zwei Menschenalter gewährt. In einem so langen Zeitraum gebot die weltliche Behörde unbedingt über die Kirche nach Gesetzen, die von einem ihr feindseligen Geist ursprünglich eingegeben waren und später zufolge eines irrigen Systems der inneren Politik nicht nur beibehalten, sondern noch mehr ausgeprägt wurden. Durch einen so langen Zeitraum war in Oesterreich die freie Bewegung der Kirche gehemmt, ruhte gänzlich ihre äußere Macht.

Dies würde selbst, wenn auch die Zeiten ganz zahm und friedlich geblieben wären, wenn auch keine ungeheure Bewegung der Geister durch ganz Europa gegangen wäre, die nachtheiligsten Wirkungen auf die Glaubensfestigkeit, Religiosität und Pflichttreue der Menschen geäußert haben. Die Kirche hat im Besitze ihrer vollen Macht genug zu thun, um die Menschheit im großen Ganzen auf der Bahn ihrer Pflichten zu erhalten; wenn ihr ihre Macht genommen, oder so weit sie ihr ja noch gelassen, mit Mißtrauen, mit hemmenden Schranken und Fesseln umgeben wird, so ist sie auf die Dauer nicht im Stande, jenes zu bewirken. Die Geistlichkeit fügt sich allmälig in ihr Schicksal, wird lässig, lebt und läßt leben, läßt die Dinge gehen wie sie wollen, denn ihr Eifer würde übel vermerkt, ja geahndet werden, wie es in gar manchen Fällen wirklich geschah. Das Volk selbst gewöhnt sich allmälig, den Geistlichen als einen Staatsbeamten im schwarzen Rock zu betrachten, folglich ihn auch nur als Staatsdiener und nicht als Priester des Herrn zu berücksichtigen und mit ihm am liebsten gar nichts zu thun zu haben. Als Folge davon nimmt die Kirchlichkeit des Volkes ab, mit der Kirchlichkeit der Glaube, die Religiosität, die Selbstbeherrschung, die Mäßigkeit, die Arbeitsamkeit, immer mehr läßt jeder seinen Leidenschaften die Zügel schießen, und die Verbrechen nehmen in erschrecklicher Progression zu.

Wenn bei der Fesselung der Kirche im Laufe der Zeit die gewöhnlichen Leidenschaften diesen Gang nahmen, was konnte sie, die lange schon in Oesterreich gelähmte, erst gegen die politischen Leidenschaften ausrichten, als diese in der glaubenslosen Menschheit erwachten, stark wie der Tod und verzehrend wie das Feuer?

Und daß die Zeit eine glaubenslose wurde, das hätte die Kirche im Besitze ihrer vollen Freiheit nur schwer hindern können, die gefesselte vermochte es nimmermehr. Es war ihr in Oesterreich seit den frühesten achtziger Jahren durchaus die Macht entzogen, der aus Deutschland einströmenden, den Offenbarungsglauben untergrabenden Literatur entgegenzuwirken. Schlimm möchte es dem Bischofe bekommen sein, der es gewagt hätte, einen Hirtenbrief zu erlassen und vor irgend einem von der Censurbehörde gestatteten Buche die Gläubigen zu warnen. Und nicht minder

---

Kreuz und Trübsal die heilige Geduld bewahren, über Niemand sich beklagen, u. s. w. Man sieht, nicht bloß wie unschuldig, sondern auch wie empfehlenswerth dies war. Aber die weltliche Behörde nöthigte die geistlichen Behörden, Andachtsübungen, welche das Oberhaupt der Kirche gebilligt und dem Gläubigen empfohlen hatte, als pietistischen Unfug zu bezeichnen. Ein Zustand offenbar der äußersten Knechtschaft der Kirche in Oesterreich!

schlimm wäre es ihm bekommen, wenn er in einem Hirtenbriefe vor einem verbotenen, aber doch in Oesterreich in Masse eingeschleppten Buche, wie z. B. der Uebersetzung von Volney's Ruinen gewarnt hätte. Die Gläubigen blieben daher in voller Unkenntniß von dem Maße der Religionsgefährlichkeit von Büchern, die diesen Charakter doch im hohen Grade trugen, und sogen, unfähig, selbst die Sophismen zu erkennen und zu lösen, arglos das Gift ein. Und da dem Gifte anfangs von der Macht, die es konnte, wenn sie im Besitze ihrer Freiheit gewesen wäre, nicht kräftig entgegengewirkt wurde, breitete es sich immer weiter aus. Alle noch so strengen Maßregeln des Staates blieben, wie schon gesagt, völlig wirkungslos. Je antichristlicher die deutsche Literatur wurde, in desto größerer Menge strömte sie in Oesterreich ein, wie nicht minder die der Regierung selbst feindselige Literatur. So wurde durch einen Proceß, der zwei Menschenalter hindurch dauerte, in Oesterreich der Glaube untergraben, die Religiosität erschüttert, das Pflichtgefühl geschwächt, der Boden der Treue durchlöchert, der Gehorsam um Gottes Willen und aus dem Herzensgrunde fast ganz ausgetilgt, dagegen die Selbstüberhebung, der Hochmuth, der egoistische Ehrgeiz, die Neuerungssucht, der Haß jedes Zügels immer mehr angefacht und gesteigert, ja die Regierung selbst in Geringschätzung gebracht, bis endlich, als auch noch ein äußerer Antrieb dazu kam, die lange genährten, mühsam zurückgehaltenen Begierden und Leidenschaften in eine furchtbare Revolution ausbrachen, die nahezu die österreichische Monarchie in Atome zersplittert hätte.

Wenn man sagen sollte, daß ja doch im Kern des Volkes, bei dem eigentlichen Bürger und Landmann Glauben und Treue sich erhalten haben, so läßt sich dies nicht in Abrede stellen. Aber in unserer Zeit hatten die großen Städte die Herrschaft an sich gerissen, keineswegs mit ihren guten Elementen, sondern mit ihren bösen politischen, socialen und religiösen Richtungen, durch welche sie einen überwiegenden und verderblichen Einfluß auf das öffentliche Leben gewannen. „Die Intelligenz soll herrschen", und „allgemeine Volksvertretung" wurde das Losungswort der großen Städte, denen die kleinen folgten. In den gewaltigen Hauptstädten flammte die Revolution auf und breitete sich mit fast gedankengleicher Schnelligkeit über die Länder aus.

Man sagt vielleicht, es wäre doch nur die Minderzahl gewesen, der Kern wäre gut geblieben. Eine Minderzahl bildeten die eigentlichen Revolutionsmänner und ihre Cohorten aus dem Proletariat und den verderbten Leuten anderer Stände in Wien und anderen Hauptstädten allerdings. Diese Minderzahl hatte aber durch ihre Organisation, durch ihre einheitliche Leitung, durch ihre Thätigkeit und Unermüdlichkeit, durch ihre stürmischen Leidenschaften alle Gewalt an sich gerissen, und die Mehrzahl von Vornehm und Gering duckte sich scheu vor der neuen über Nacht in die Höhe geschossenen Macht, deren Emporkommen sie nicht begriff und die sie in ihrer Feigheit für unüberwindlich hielt.

Zwar war es in Wien die sogenannte „Intelligenz" und ein Theil des gebildeten Mittelstandes gewesen, der zuerst sich gegen die Regierung des Kaisers erhoben und von Ihm Concessionen verlangt hatte. Wenige Stunden aber nach dem Anfang der politischen Bewegung im Innern

der Stadt brach in den Vorstädten ein socialer Aufstand unter der Fabrikbevölkerung aus; die Arbeiter stürzten mit Mord und Plünderung über ihre Brodherren her, und zündeten deren Häuser an. Diejenigen, die in der Kaiserburg auf Zugeständnisse drangen, konnten gar wohl aus den Fenstern derselben die Flammenröthe sehen. Die Herrschaft fiel alsbald jenen jungen Leuten zu, welche die Fabrikarbeiter zu Paaren trieben, Brauseköpfen, die dann von Polen, Juden und Literaten am Gängelbande vom Schlimmern zum Schlimmsten geleitet wurden.

Wenn nun der Kern der Städtebevölkerung in Wien, in Prag, in andern Städten Oesterreichs vollkommen glaubensfest und pflichtgetreu geblieben wäre, warum erhob er sich nicht wie Ein Mann gegen jene Herrschaft sonder Gleichen, welche die Aula in Wien führte? Weil er nicht den Muth dazu hatte, und dieser fehlte ihm deshalb, weil seine Mannhaftigkeit durch Glaubenslauheit und Indifferentismus gelitten hatte, er also kein harter und kräftiger Kern gewesen ist.

Nichts ist gewisser, als daß der erste Grund und Ursprung der Revolution in der Erschütterung der Religiosität und Pflichttreue bei fast Allen gelegen hat; daß ihr Ausbruch durch völlige Entchristlichung und Entsittlichung eines Theiles der städtischen Bevölkerungen ermöglicht worden ist; daß endlich ihre grauenvolle Herrschaft an dem der Religiosität und Treue zwar nicht ganz baren, aber nicht zum kräftigen Handeln gestählten Theile jener Bevölkerungen keinen Damm gefunden hat, eben so wenig als ihr die gleichfalls lauen ländlichen Bevölkerungen entgegengetreten sind.

Und der erste Grund und Ursprung der Verminderung der Religiosität und Pflichttreue bis zu dem Grade, daß eine Revolution ausbrechen konnte, lag in der von einem irrigen System ausgegangenen Schwächung und Hemmung der Macht und des Einflusses der Kirche.

* *
*

Nachdem durch die Waffen des treuen kaiserlichen Heeres die Revolution in den deutschen und böhmischen Erblanden, in Italien, in Ungarn, allenthalben im österreichischen Kaiserstaate besiegt war, galt es, die Ruhe nicht nur hergestellt zu haben, sondern sie auch dauernd zu befestigen. Hiezu genügt für sich allein weder eine vortreffliche Regierung, noch die Beförderung des materiellen Wohles des Volkes, denn vor dem März 1848 waren die österreichischen Völker glücklich und lebten im Wohlstande, und dennoch brach die Revolution aus. Die Dauer der Ordnung in einem Staate beruht vorzüglich auf der Stärke des Pflichtgefühls, und die Stärke des Pflichtgefühls auf der Lebendigkeit und Innigkeit der religiösen Ueberzeugungen.

Der wahrhafte Christ ist der beste Hausvater, der eifrigste Arbeiter in dem ihm von Gott angewiesenen Berufskreise, der sorgsamste Beobachter der Gesetze, der getreueste Unterthan. Nicht aus Furcht ist er der Obrigkeit gehorsam und dem Landesfürsten treu, sondern wegen seines Gewissens, das das göttliche Gesetz kennt. Sein Gehorsam gegen die Obrigkeit wird aus Liebe zu Gott ein freiwilliger sein, seine Treue gegen

den Landesfürsten keine Treue der Lippen, sondern eine Treue des Herzens. Furcht und Zwang vermögen allerdings viel; so die Menschen aber nicht durch ein höheres Princip zum Gehorsam gegen die Obrigkeit angetrieben werden, ruht er auf schwachen Füßen. Die Kette dagegen, mit welcher die Liebe zu Gott und die Furcht Gottes den Christen an seinen angestammten Fürsten, an Obrigkeit und Gesetz bindet, ist unzerreißbar, und nur ein solcher Gehorsam macht den Fürsten mächtig und den Staat stark. Die Kirche aber ist es, welche den Christen nicht bloß belehrt, sondern ihm gebietet, für seine Obrigkeit aus Liebe zu Gott jedes Opfer, selbst das des Leibes und Lebens zu bringen, und sich gegen sie unter keiner Bedingung aufzulehnen. Denn der Fürst hält die gesellschaftliche Ordnung aufrecht, und ohne diese ist für den Menschen kein irdisches Glück möglich, sie ist die Grundbedingung seines beschützten Daseins, seines Besitzes und all seiner für ihn selbst und für das Ganze nutzbringenden Thätigkeit. Auch ist die Aufrechthaltung dieser Ordnung durch die Obrigkeit für die Kirche nothwendig, um ungestört ihrem Berufe, die Menschen zum ewigen Heile zu führen, obliegen zu können. So stützen Staat und Kirche sich gegenseitig, sind coordinirte Gewalten.

Der Glaube an einen außerweltlichen persönlichen Gott, an die Unsterblichkeit der Seele als Individuum, an ein jenseitiges Leben, in welchem Jedem gemessen wird nach der Gerechtigkeit Gottes, das sind die allerwesentlichsten und allerunerläßlichsten Grundlagen der Sittlichkeit und Tugend, mithin der gesellschaftlichen Ordnung. Um die Grundfrage der Immanenz und Transscendenz Gottes dreht sich die gesammte Weltanschauung, denn „für Diejenigen, die Gott als das Wesen der Welt, und die Sinnenwelt als seine Erscheinung betrachten, kann die Wirklichkeit nur eine diesseitige sein; und so kommt auch im einzelnen wie im geselligen Leben Alles darauf an, wohin die Bestrebung des Menschen zielt; ob sie einem Jenseits zugewendet, oder einzig im Diesseits sich abschließe*)". Beweisen, mathematisch beweisen, so daß kein Zweifel auch nur möglich ist, lassen sich jene großen Lebenswahrheiten nicht. Es sind geoffenbarte Wahrheiten. Eben so ist das Sittengesetz, zu dem sich jeder wenigstens äußerlich bekennt, geoffenbartes Gesetz Gottes. Jeder weiß dieses Gesetz auswendig, und viele sind geneigt, es für eine bloße Zusammenfassung menschlicher Weisheit seit Jahrtausenden zu halten. Sie vergessen aber dabei, daß sie die Sittengesetze in ihrer Kindheit schon aus dem Katechismus gelernt haben. Sie vergessen ferner, daß die antike Welt ein anderes Sittengesetz hatte, daß die Mohamedaner noch jetzt ein anderes haben. Aus dem Katechismus, wiederhole ich, haben sie das christliche Sittengesetz gelernt, und der Katechismus ist ein Auszug aus den geoffenbarten Wahrheiten.

„Es wird zwar behauptet," sagt der oben citirte berühmte Kanzelredner, „es wird zwar behauptet, daß ein vernünftiger, gerechter, in Liebe thätiger Wandel, auch ohne den Glauben an ein ewiges Leben, und zwar in viel edlerer Weise (weil ohne Absicht auf einen jenseitigen Lohn) erreichbar sei. Allein, wer sich einzig nur als ein vergängliches Natur-

*) Emanuel Veith, politische Passionspredigten, S. 196.

gebilde betrachtet, worin der Stoff und der Gedanke, die ursprünglich auseinandergefahren, in flüchtigem Bunde wieder sich zusammengefunden, dem wird es nicht unvernünftig scheinen, den Forderungen und Trieben der Natur zu gehorchen, die er ja als das Gepräge der allgemeinen Weltvernunft ansieht. Vielmehr muß ihm jedes sittliche Gebot, welches den „„heitern Lebensgenuß““ verkümmert, als Vorurtheil und verdummender Aberglaube gehässig werden, wie das in der That überall durch die Jünger des Socialismus von den Dächern gepredigt wird. Der Gläubige dagegen, der ein unendlich festeres prophetisches Lehrwort besitzt, weiß es aus den zahlreichen Belehrungen Christi und der Apostel, daß er fürs Erste den Erdenweg des Herrn einhalten, seinem sittlichen Vorbilde nachfolgen, und das unabwendbare Geschick, das ihm von seinem irdischen Stammvater angeerbt, tragen müsse, wie es Christus mit ihm und für ihn getragen, wenn er anders gewillt ist, an dem erlösenden Verdienste und dereinst auch an der Herrlichkeit seines einzigen Retters Antheil zu gewinnen."

Die Offenbarung, diese einzige Quelle der Wahrheit für die überirdischen Dinge, dieser wirkliche Trost und starke Stab des Gläubigen, wird von der lebendigen Kirche Gottes auf Erden bewahrt. Sie ist also auch die Bewahrerin des rechten und echten Glaubens an Gott, Unsterblichkeit und ein jenseitiges Leben. Auf diesen großen, nur durch die Offenbarung verbürgten Grundwahrheiten beruht, wenn sie den ganzen Menschen durchdringen, die stätige Beobachtung des Sittengesetzes; sie sind mithin auch die Grundpfeiler, von denen der christliche Staat getragen werden muß. Damit jene Grundwahrheiten den Menschen immer mehr und mehr durchdringen, damit sie sein ganzes Thun und Sein bedingen, ist die Kirche eingesetzt, ist sie von Gott auch als eine äußere Macht bestellt; sie lehrt mit jener Autorität, die von Oben kommt, die geoffenbarte Wahrheit; sie hat zu wachen, unablässig zu wachen, daß nicht der Feind in die Hürde einbreche; sie muß daher warnen, anspornen, kurz alle in ihrem Wirkungskreise liegenden Maßregeln treffen dürfen, um hintanzuhalten, was den Glauben untergräbt und in seinen letzten Consequenzen zur völligen Entchristlichung und Entsittlichung führt. Diese ihr von dem Herrn auferlegten Pflichten vermag sie nicht in dem erforderlichen Umfange zu erfüllen, sobald ihre äußere Macht gebrochen, ihre freie Bewegung gefesselt ist.

Wenn nun eine traurige und schreckliche Erfahrung, über alle Möglichkeit des Zweifels hinaus die Thatsache bloßlegte, daß in Oesterreich die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft die erforderliche Festigkeit verloren hatten, und wenn man es als eine nicht minder unabweisbare Thatsache erkennen mußte, daß in Oesterreich die Einwirkung der Kirche auf die Gemüther der Menschen zu wenig umfassend und überhaupt zu schwach, um den gedachten Grundlagen jene Festigkeit zu bewahren, darum geworden war, weil man sie zur Magd des Staates herabgewürdigt, ihre freie Bewegung und ihre Selbstthätigkeit als äußere Macht ganz gehemmt, oder in verletzender Weise mißtrauisch bevormundet hatte: so zwang die Logik zu dem Schlusse, daß zur Verstärkung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft es schlechthin unerläßlich geworden war, die Kirche als äußere,

von Gott gesetzte Macht aus den ihr angelegten Fesseln zu lösen, ihr alle ihre Rechte und ihre ganze Freiheit zurückzugeben, damit sie ihre volle ungehemmte heilsame Wirksamkeit wieder entfalten könne. Für die Dauer und Stärke der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft Sorge zu tragen, so weit das im Bereiche der weltlichen Gewalt liegt, ist höchste Regentenpflicht; folglich erfüllte der Kaiser Franz Joseph, der dabei keinem andern Antriebe und keiner andern Rücksicht folgte, als einzig und allein seinem Gewissen, nur eben diese Regentenpflicht, indem er als von Gott erkorener Träger und Inhaber der obersten Staatsgewalt, die Kirche zum Heile seiner dreißig Millionen katholischer Unterthanen von den Fesseln, welche ein irriges System vor zwei Menschenaltern ihr angelegt hatte, befreite und sie in die freie Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte wieder einsetzte. Und der Monarch erfüllte diese Pflicht mit Freudigkeit, aus Liebe zu Gott und seinen Unterthanen, ohne Zögern und Zaudern, ganz und ohne Rückhalt.

Die Monarchie war nur erst aus den Zuckungen der Revolution nach Besiegung der ungarischen Aufrührer herausgetreten, es waren kaum noch die Fundamente zu dem Neubau des Kaiserreiches zu legen begonnen worden, als der junge Monarch seine ganze Aufmerksamkeit der Wiedereinsetzung der Kirche in ihre Rechte zuwendete, hiebei aber nicht den alleinigen Rath der weltlichen Rathgeber seiner Krone, sondern vornehmlich auch den der von ihm berufenen Bischöfe hörte.

Das Ergebniß dieser Berathungen waren die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, durch welche für einen großen Theil des Reiches der Kirche ihre Rechte, ihre Selbstständigkeit, ihre Freiheit zurückgegeben wurden.

Durch dieselben wurde namentlich der Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche unbedingt frei gegeben. Das freie schriftliche Wort der Bischöfe an Geistlichkeit oder Gemeinde wurde wieder hergestellt. Desgleichen die Befugniß, Kirchenstrafen zu verhängen, mit der Clausel, daß dieselben auf die bürgerlichen Rechte keinen Einfluß üben. Eben so das Recht der Bischöfe, Geistliche zu suspendiren und abzusetzen, jedoch nur in der durch das Kirchenrecht bestimmten Form, und indem der geistlichen Gewalt Umsicht und strenges Rechtsverfahren auferlegt wurde. Wenn ein Geistlicher wegen Mißbrauchs seiner Stellung durch das Urtheil weltlicher Behörden von seinem Amte entfernt werden müßte, hatten diese in Zukunft vorerst mit seinem kirchlichen Vorgesetzten sich in das Einverständniß zu setzen*). Die Verhaltungsacten wegen Verbrechen abgeurtheilter Geistlichen sollte künftig den Bischöfen mitgetheilt werden. Die Ernennung der Bischöfe wurde von dem Kaiser als ein ihm von seinem erlauchten Vorfahren überkommenes Recht erklärt, das er gewissenhaft zum Heil und zum Frommen der Kirche und des Reichs ausüben werde, und hiefür den Rath von Bischöfen, namentlich der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erledigt ist, hören wolle.

---

*) Es ist ja denkbar, daß ein Geistlicher gerade wegen pflichtgetreuer Erfüllung seiner Obliegenheiten sich die Verfolgung zuzog. Hiegegen gewährte diese Verfügung ihm Schutz.

Dies waren die wesentlichen Grundzüge der Verordnungen, durch welche der Kaiser im Jahre 1850 der katholischen Kirche ihre Rechte wiedergab. Der Monarch ließ aber seine Fürsorge auch den protestantischen Confessionsverwandten in seinem Reiche angedeihen, und schon am 30. Januar 1849 war die Verordnung erschienen, durch welche verschiedene lästige Beschränkungen überall, wo sie bestanden*), entfernt, und namentlich die bisher für Uebertritte von einem christlichen Religionsbekenntnisse zum anderen vorgeschriebenen Förmlichkeiten theils ganz aufgehoben, theils verkürzt wurden. Der Gerechtigkeitssinn der kaiserlichen Regierung bethätigte sich auch durch die Bestimmung, daß die fernere Bezeichnung der protestantischen Confessionsverwandten als „akatholisch" nicht mehr gebraucht, sondern künftig dafür in amtlicher Beziehung die Namen: „Evangelische der augsburgischen oder Evangelische der helvetischen Confession" angewendet werden sollen.

In den Volksschulen und gelehrten Schulen (in Oesterreich Gymnasien genannt) eines christlichen Staates muß der Unterricht nothwendiger Weise ein christlicher sein, wenn den Kindern und den jugendlichen Gemüthern durch denselben christliche Erkenntniß und feste sittliche Grundbegriffe eingepflanzt werden sollen. Es folgt daraus von selbst, daß in katholischen Volksschulen und Gymnasien der Unterricht, vor Allem der Religionsunterricht, ein katholischer sein muß. Die bessere Gestaltung der Gymnasien stellte sich in Oesterreich zunächst mit als ein dringendes Bedürfniß dar, und man legte schon im Jahre 1849 Hand an dieses Werk. Auch hiebei wurden die Bischöfe, insbesondere was den Religionsunterricht auf den katholischen Gymnasien betrifft, zu Rathe gezogen. Es wird Niemand geben, der dem Programm der Bischöfe über die neue Einrichtung des Religionsunterrichtes, welches von der kaiserlichen Regierung genehmigt wurde, seine Zustimmung versagen könnte. Wir führen aus demselben zum Beweise Folgendes an: „Unstreitig muß der Religionsunterricht des Obergymnasiums auf die Bedürfnisse Rücksicht nehmen, welche sowohl aus den Fortschritten als auch aus dem Mißbrauche der wissenschaftlichen Forschung hervorgehen. Man muß sich zur Aufgabe stellen, den Schülern die Gründe der christlichen Ueberzeugung zum Bewußtsein zu bringen. Man soll den Trugschlüssen, welche mit mehr oder weniger Offenheit den Glauben anfeinden, ihre verführerische Kraft benehmen, man soll die falsche Weltauffassung berichtigen, auf deren Boden kein christliches Gefühl gedeihen kann. Es ist aber durchaus nicht rathsam, auf einzelne Einwürfe einzugehen. Dies kann, wenn der Religionslehrer nicht ausgebreitete Kenntnisse mit feinem Takte vereint, mehr auf Erschütterung als auf Befestigung des Glaubens hinwirken. Die große Angelegenheit der Menschheit muß von ihrem Mittelpunkte aus erfaßt werden. Man muß die jungen Christen auf die geistigen Bedürfnisse zurückweisen, welchen das Christenthum Befriedigung gewährt; man muß ihnen die Widersprüche klar machen, in welche

*) In Betreff der Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister, der Stolgebühren und anderer Giebigkeiten, und der Aufgebote.

sich jede dem Christenthum feindliche Richtung verwickelt, und zwar genau so weit verwickelt, als sie von dieser Feindseligkeit beherrscht ist. In Mitte der mannigfachen Vorurtheile, welche die moderne Bildung durchdringen, ist dies keine leichte Aufgabe, und sie wird durch das Alter und die Bildungsstufe der Schüler erschwert." Ferner: „Als der Haß gegen das Christenthum eine Macht in Frankreich zu werden begann, versäumte man nicht, die Stimme der Vergangenheit für sich in Beschlag zu nehmen. Voltaires allgemeine Geschichte bis zu Karl dem Großen, die von den unglaublichsten, lächerlichsten Verstößen strotzte, gab das Vorbild, wie man die Geschichte im Sinne der Aufklärerei zu behandeln habe. Die deutsche Aufklärerei ward in dieser, wie in jeder andern Richtung eine Schülerin der französischen, und die Geschichtsverfälschung, welche von antikatholischen Interessen ausgegangen war, hatte den Stoff vielfach vorbereitet. So wurde allen Vorurtheilen, welche man den Gemüthern wider die katholische Kirche und das Christenthum einpflanzte, durch Mißhandlung der Thatsachen der Schein einer geschichtlichen Grundlage geliehen, und dieser Schein muß zerstört werden, wenn die christliche Gesinnung unter den Ständen, welche an der Bildung und Verbildung unserer Zeit theilnehmen, wieder Wurzel schlagen soll. Hierauf soll die (für die achte Klasse provisorisch vorgeschriebene) Geschichte der christlichen Kirche berechnet sein, und ist sie es, so wird sie den besten Schlußstein des Gymnasialunterrichtes bilden. Allein diese Bemühungen werden vergeblich sein, wenn der Professor der Geschichte den Auffassungen beipflichtet, welche bei den Halbgelehrten noch immer als unfehlbare und unerläßliche Leitsterne einer wissenschaftlichen Auffassung der Vergangenheit angesehen werden. Ohne Zweifel würde ein solches Verfahren der Absicht des hohen Ministeriums geradezu widerstreiten; denn der Entwurf verlangt ein Zusammenstreben aller Lehrgegenstände zu den Ideen der Religion und Sittlichkeit als ihrem gemeinsamen Mittelpunkte."

Die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 dehnten sich nicht auf das ganze Reich aus. Sie halfen mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens ab, nicht allen. Einige derselben konnten von Rechtswegen nur von dem Mittelpunkte der Einheit und Oberhaupte der Kirche ausgehen; Manches, das in Oesterreich einmal Platz gegriffen hatte, aber zu ändern nicht mehr möglich war, konnte nur durch die Zustimmung des heiligen Stuhles sanctionirt, Anderes nur von diesem rechtskräftig verliehen werden. Ueberhaupt handelte es sich darum, das gegenseitige Verhältniß der Kirche und des Staates dauernd festzusetzen, und dadurch nicht nur einen immerwährenden Frieden zwischen beiden zu stiften, sondern auch einiges Zusammenwirken für immer fest zu begründen. Das Alles konnte nur durch einen feierlichen Vertrag, Concordat genannt, zwischen dem heiligen Stuhle und dem Kaiser von Oesterreich erzielt werden. Mit Abschließung des Concordates, dessen Urtext und authentische Uebersetzung dieser Schrift beigegeben sind, hat der Kaiser, wie aus allem Gesagten nothwendig hervorgeht, eine heilige Regentenpflicht, die nämlich erfüllt, für bessere Befestigung der sittlichen Grundlagen des Staates zu sorgen und das gekränkte Recht der Kirche herzustellen.

Wer sagen wollte, der österreichische Monarch hätte das Alles aus eige-

ner Vollgewalt und ohne einen Vertrag mit dem Papste thun dürfen, würde vergessen, daß der Kaiser Franz Joseph ein Katholik ist und über mehr als dreißig Millionen Katholiken herrscht. Mithin konnte er bei Feststellung der Verhältnisse zwischen dem Staat und der katholischen Kirche nicht nach protestantischen Grundsätzen, nach denen der Regent oberster Landesbischof ist, verfahren, sondern es legte sein Gewissen und die Pflicht der Fürsorge für seine katholischen Unterthanen ihm auf, nach katholischen Grundsätzen zu Werke zu gehen. Der Kaiser ist in seinen Reiche der oberste Schirmherr der katholischen Kirche, und ihm als solchem zumuthen, er sollte die Rechte des Mittelpunktes der Einheit und Oberhauptes dieser Kirche verleugnen und die kirchliche Suprematie sich selbst zueignen, hieße so viel als ihm zumuthen, daß er aufhöre, ein wahrer und echter Katholik zu sein, und daß er seinem Gewissen und dem gründlich erkannten Bedürfnisse, den Frieden zwischen Staat und Kirche dauernd herzustellen und ihr inniges Zusammenwirken fest zu begründen, zuwiderhandele.

Das Concordat muß bezeichnet werden als ein Werk der Eintracht zwischen der höchsten weltlichen und der höchsten geistlichen Macht, als ein Werk des einmüthigen Strebens den Glauben, die Frömmigkeit und sittliche Kraft in Oesterreich zu bewahren und zu mehren, und wenn das hohe Gerechtigkeitsgefühl, welches bei Abschließung dieses fremdlichen Vertrages der Nachfolger Rudolphs von Habsburg an den Tag gelegt hat, Anerkennung und Dank gebietet, so flößt anderseits die Hoheit der geheiligten Stellung, welche der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus selbst bei nothwendigen Zugeständnissen einnimmt, Ehrfurcht und Bewunderung ein. Es ist kein bloßer Mensch, der gewährt, sondern der Statthalter Christi auf Erden, das sichtbare Oberhaupt der Kirche Gottes.

* * *

Das Concordat zwischen dem heiligen Stuhle und dem Kaiserthum Oesterreich ist sofort nach seiner Kundmachung am 13. November 1855 der Gegenstand vieler irrigen Auffassungen, heftiger Angriffe und geflissentlicher Verdächtigungen von Seiten eines Theiles der Zeitungspresse, namentlich der protestantischen, insbesondere im preußischen Staate geworden. Wir setzen gern bei Allen, die zum großen Publikum sprechen, Reinheit der Absicht und Tiefe der Ueberzeugung voraus. Wenn man aber sieht, daß bei der Besprechung eines so außerordentlich wichtigen Gegenstandes wie das Concordat, „welches nur nach reifster Prüfung und Erörterung unter sorgfältiger Berücksichtigung gegenseitiger Rechte, gemeinsamer Interessen und der historischen Verhältnisse, so wie der Forderungen der Gegenwart zu Stande gekommen ist*)," nicht besonnene Ueberlegung und unparteiische Prüfung, sondern Vorurtheile und ungestüme Leidenschaft das Wort führen, so wird man zu der Muthmaßung gedrängt, daß die bezeichneten Stimmen in der Zeitungspresse von dem Streben beseelt sind,

*) Siehe den officiellen Artikel „das Concordat" im Abendblatte der Wiener Zeitung vom 13. November 1855.

Argwohn und Haß gegen das Concordat zu erregen, und die öffentliche Meinung, insbesondere im protestantischen Deutschland, gegen Oesterreich im hohen Grade aufzureizen. Dies wird uns jedoch nicht verleiten, bei unserer Widerlegung der Behauptungen und Zurückschlagung der Angriffe auf das Concordat, die Gesetze der Mäßigung irgend im Geringsten aus den Augen zu lassen.

Die Reihe der Vorwürfe, die man dem österreichischen Concordate macht, beginnt damit, daß es einem fremden Souverain eine ungeheure Macht in Oesterreich einräume. Aber es ist falsch, daß das Concordat mit einem fremden Souverain als solchem abgeschlossen worden sei. Der jeweilige Papst ist allerdings zugleich der weltliche Souverain des Fleckes Erde, das den Namen Kirchenstaat führt, und insofern paßt auf ihn die Bezeichnung fremder Souverain. Aber seine andere und wesentliche Eigenschaft*) ist die, daß er der Mittelpunkt der Einheit des Glaubens und das sichtbare Oberhaupt der Kirche ist. Und mit dem Papste in dieser seiner erhabenen Eigenschaft, hat der Kaiser von Oesterreich einen feierlichen Vertrag über das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate in Oesterreich geschlossen. In der Eigenschaft als Stellvertreter Christi auf Erden, als der allgemeine Vater der katholischen Christenheit, ist der Papst in keinem katholischen Lande ein Fremdling; man kann daher nicht sagen, das österreichische Concordat sei mit einer fremden Macht abgeschlossen worden.

Eine „ungeheure" Macht soll also dem Papst durch das Concordat in Oesterreich eingeräumt worden sein. Nach den Berliner Blättern, die diesen Vertrag besprechen, würde es allerdings sich so verhalten. Eines derselben, das die demokratische Partei vertritt, läßt sich so vernehmen: „Stände dem Papst eine halbe Million Bajonette zur Verfügung, hätte er in drei glücklichen Feldschlachten die österreichischen Heere auf das Haupt geschlagen, so wäre dieses Concordat nach gewöhnlichem Kriegsgebrauch vielleicht das ausreichende Mittel, um die alte Monarchie vor Schlimmerem zu retten. Wo ist der unsichtbare Feind, um solche Friedensschlüsse zu dictiren? Wäre es doch ein in allen fürstlichen Annalen und vollends in denen des Hauses Habsburg noch niemals aufgezeichnetes Verfahren, die kostbarsten Besitzthümer und Rechte ohne Noth fahren zu lassen und großmüthig zu verschenken!"

*) Die Eigenschaft des Papstes als weltlicher Souverain ist eine zufällige. Als im zweiten Jahrhunderte der christlichen Aera der heilige Irenäus, der durch seinen Lehrer den heiligen Märtyrer und Bischof Polykarpus an den Apostel Johannes hinanreichte, schrieb: „Mit dieser Kirche (der vom Apostel Petrus zu Rom gestifteten) müssen ihres Vorranges wegen alle andere Kirchen, das ist der Gläubigen, wo sie immer sein mögen, übereinstimmen," da war der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus nichts weniger als ein souverainer Herr über Land und Leute; war dies durch viele folgende Jahrhunderte nicht, war es weder unter den Karolingern, noch unter den Ottonen, noch unter den beiden ersten Saliern. Auch in neueren Zeiten gab es Epochen, wo der Papst nicht Souverain des Kirchenstaates war, dieser eine Republik, später ein Bestandtheil des ersten französischen Kaiserreiches gewesen ist. Wären darum Pius VI. und Pius VII. und in unsern Tagen Pius IX., als er vor den römischen Neurepublikanern floh, weniger die Statthalter Christi auf Erden? Es ist also der Besitz der Souverainetät über den Kirchenstaat bloß eine zufällige Eigenschaft der Päpste.

Eine andere Berliner Zeitung von entgegengesetzter politischer Tendenz und für ein officiöses Organ geltend, sagt: „Man darf wohl mit Recht fürchten, es werde eine Zeit kommen, da die Räthe der Krone Oesterreichs die Verantwortlichkeit fühlen werden, die sie dadurch auf sich geladen, daß sie zu dem Abschlusse des Concordates gerathen haben; denn selten, vielleicht nie, hat eine politische Macht, ohne dazu durch die unwiderstehliche Gewalt der Nothwendigkeit gezwungen worden zu sein, einen ihr so nachtheiligen Vertrag abgeschlossen, wie Oestreich am 18. August 1855."

Aber welches von seinen Rechten der Staatsgewalt hat denn der Oesterreichische Monarch im Concordate hintangegeben? Nicht ein einziges. Man durchgehe das Concordat vom Anfang bis zu Ende, und man wird nichts finden, worin seinen Regierungsrechten auch nur das Geringste vergeben würde. Das Placetum regium ist kein der Staatsgewalt inhärirendes Attribut. Das Recht des freien Verkehrs der Gläubigen mit dem Oberhaupte der Kirche, und dieses mit ihnen, ging vielmehr der Bildung aller jetzigen christlichen Staaten Europas voraus. Allerdings hat man in einigen derselben schon ziemlich frühe aus Eifersucht gegen den päpstlichen Stuhl das Placetum regium eingeführt, „aber erst die Zeit, welche dem Glauben und der Kirche Krieg ankündete, hat ihm jene Entwickelung gegeben, in welcher es die ganze Lebensthätigkeit der Kirche bedrohte*)." Erwägt man, daß es dem österreichischen Monarchen darum zu thun war, gerade die Lebensthätigkeit der Kirche zu ihrer vollen Entfaltung zu bringen, so mußte er auf das von seinem unmittelbaren Vorfahren geübte Placetum regium verzichten. Der Kaiser hat das nicht erst durch das Concordat gethan, sondern hat schon vor fünf Jahren den Verkehr mit Rom völlig freigegeben, nichts hat aber seitdem auch nur im mindesten darauf gedeutet, daß hierdurch seine kaiserliche Vollgewalt auch nur die allerkleinste Verringerung erlitten hätte. Endlich betrifft der Verkehr des römischen Stuhles mit den Gläubigen in Oesterreich lediglich geistliche und kirchliche Angelegenheiten, wie es ja im zweiten Artikel des Concordates ausdrücklich ausgesprochen ist.

Oder sollte etwa das dem Papste im zweiundzwanzigsten Artikel eingeräumte Recht, in sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragankirchen die erste Würde zu vergeben, die kaiserliche Vollgewalt so außerordentlich beeinträchtigen? Erstens ist das kein so ganz neues Recht, und zweitens ist in dem gedachten Artikel des Concordates ausdrücklich vorgeschrieben, daß zu Domherren nur Priester bestellt werden können, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften, oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Dadurch ist dem einzigen Mißbrauche, der als möglich gedacht werden kann, vorgebeugt, dem nämlich, daß zu viele Ausländer in die ersten Pfründen bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen eingeschoben werden. In Praxi wird sich das so machen, daß dem Papste die Vorschläge für Besetzung der ersten Würden bei jenen Kirchen von dem Erzbischofe oder Bischofe und dem Capitel gemacht werden.

---

*) Hirtenbrief vom 15. November 1815 des Fürsterzbischofs von Wien.

Es sind also die Aufstellungen jener Berliner und anderer Blätter, daß der Kaiser von Oesterreich durch das Concordat seiner kaiserlichen Vollgewalt Eintrag gethan, einen ihm nachtheiligen Vertrag, ohne durch die unwiderstehliche Gewalt der Nothwendigkeit gezwungen zu sein, geschlossen, und die kostbarsten Rechte ohne Noth verschenkt habe, eitel Phrase und tendenziöse Deklamation.

Wenn nicht die von uns oben schon bezeichnete Tendenz waltete, so würde es unbegreiflich sein, wie jenes für ein officiöses Organ geltende Berliner Blatt behaupten konnte: „daß die kirchlich-politische Hingabe Oesterreichs an Rom eine politische Hingabe an Frankreich involvire, welche die politische Selbstständigkeit Oesterreichs aufs Aeußerste gefährden müsse."

Man sollte nicht glauben, daß hier von Oesterreich die Rede sei, das von jeher eine so selbstständige Politik befolgt hat, und eben dadurch das große Reich wurde, das es ist. Der Vertrag zwischen Oesterreich und dem heiligen Stuhle ist überhaupt kein Erzeugniß der äußeren Politik der kaiserlichen Regierung, sondern aus einem inneren Bedürfnisse hervorgegangen, und nichts weniger als eine „kirchlich-politische Hingabe an Rom." Die Päpste haben überhaupt seit Clemens XI., dem es übel bekam, kein anderes politisches System befolgt, als die Neutralität des Kirchenstaates in allen Welthändeln. Pius VII. ist 1809 auf Befehl Napoleons I. deßhalb gefangen hinweggeführt worden, weil er den Engländern zwar die Häfen des Kirchenstaates verschloß, sonst aber demselben keine feindselige Stellung gegen Großbritannien geben wollte. Die Zeiten sind für immer vorbei, wo die Päpste in die Welthändel eingriffen. Von einer politischen Hingabe Oesterreichs an Frankreich kann vor Allem nicht die Rede sein. Die Politik Oesterreichs ist eine Politik der Pflichten. Wenn es die Pflichten der kaiserlichen Regierung gegen ihre Völker, wenn es die höchsten eigenen Interessen und jene Deutschlands und Europas geboten, Frankreich zu bekriegen, so hat es dies gethan, wie die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte und jene der ersten funfzehn Jahre des laufenden zur Genüge beweiset. Wenn dagegen, wie in der gegenwärtigen politischen Krisis unseres Welttheiles, Frankreich als Vertheidiger der höchsten Interessen desselben, die auch die von ganz Centraleuropa sind, auftritt, so geht Oesterreich mit der großen westlichen Continentalgroßmacht Allianzen ein, und es ist schlechterdings nicht zu begreifen, wie man darin irgend eine Gefahr, geschweige die „äußerste für die politische Selbstständigkeit Oesterreichs" erblicken kann.

Auch gegen den neunzehnten Artikel des Concordates, hat man in den Zeitungen gedonnert und demselben die Deutung gegeben, als habe der Kaiser von Oesterreich auf die freie Ernennung der Bischöfe verzichtet. Aber der Kaiser hat schon vor fünf Jahren aus eigener Bewegung erklärt, daß er bei Besetzung der Bisthümer den Rath von Bischöfen, insbesondere der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erledigt worden, hören wolle, und die Erfahrung hat bewiesen, daß ein solcher Grundsatz dem Besten der Kirche und des Staates zuträglich ist. Warum hätte also, was schon Praxis war, nicht in das Concordat in folgender Fassung aufgenommen werden sollen: „Sr. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines Apostolischen von Seinem Allerdurchlauchtigsten Vorfahren über-

kommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt*), auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz Sich bedienen." Gebunden aber ist der Kaiser nicht, den Rath zu befolgen, und es steht in seinem freiesten Ermessen, wen Er für den tauglicheren hält, um ihn dem römischen Stuhle zur kanonischen Einsetzung zu präsentiren.

Was überhaupt die Wirkungen des Concordates in der Praxis betrifft, so haben die protestantischen Blätter, die sich mit demselben beschäftigen, auch jene, welche nicht mit Leidenschaft schrieben, auf einen Hauptgrundsatz bei Beurtheilung solcher Dinge keineswegs die erforderliche Rücksicht genommen. Dieser Grundsatz gebietet, die Zeiten zu unterscheiden, die Gesetze, Vorschriften und Einrichtungen der Kirche nicht zu vermengen mit der Anwendung, die zu irgend einer Epoche geboten oder gegeben war, und es zu einer anderen nicht mehr ist.

Man kann sich für überzeugt halten, daß der Papst und das Episkopat in Oesterreich, so gut wie der Kaiser und seine Minister und Räthe genau und scharf erkannt haben, was die Zeit fordert, was sie ausschließt. Der katholische Klerus wird in Oesterreich nicht in das weltliche Gebiet hinübergreifen, und versuchte er es, so würde er einer entschiedenen Zurückweisung begegnen. Er wird sich daher streng auf den ihm zugewiesenen Wirkungskreis beschränken, und auch in diesem nicht mit Impetuosität, sondern mit Gerechtigkeit und Mäßigung verfahren, mit Besonnenheit, mit Unterscheidung, mit Milde, sonst würden ja die Gläubigen, statt gewonnen, zurückgestoßen werden.

Alles was man über Aenderung des Ehegesetzes Ungünstiges in den öffentlichen Blättern gesagt hat, ist jedenfalls voreilig, denn es ist hierüber noch nichts promulgirt worden. Was die Eheverlöbnisse**) betrifft, so mußte jedenfalls eine Aenderung eintreten. Denn nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zieht ein Eheverlöbniß, d. i. ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen es gegeben oder erhalten worden, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen wurde.***) Das steht mit den Gesetzen und der Praxis der katholischen Kirche im aufhebenden Widerspruche.

Die von mehreren Blättern ausgesprochene Besorgniß, daß die Abänderungen des Ehegesetzes den Protestanten nachtheilig sein werden, wird sich nicht bewahrheiten. Das Concordat berührt überhaupt die übrigen Religionsgesellschaften in Oesterreich nicht im entferntesten, und so werden sie auch von den in Gemäßheit desselben einzuführenden Abänderungen der Ehegesetze nicht berührt werden. Wenn man gar das Gespenst jener Streitigkeiten hat heraufbeschwören wollen, welche in Preußen vor zwanzig Jahren wegen der gemischten Ehen entstanden waren, und gesagt hat, solcher Hader und Zwist würde nun bald auch in Oesterreich losgehen,

*) praesentat seu nominat, hat der Urtext.
**) Zehnter Artikel des Concordats.
***) A. B. G. §. 45.

so hat man einen gewaltigen Irrthum begangen. Wie es mit den gemischten Ehen zu halten, steht in Oesterreich längst gesetzlich und in der Praxis, durch die päpstlichen Breves vom 30. April und 22. Mai 1841 fest.

Die Artikel sieben, acht und neun des Concordates, haben den protestantischen Blättern ganz insbesondere Anlaß zu eben so heftigen als durchaus grundlosen Angriffen gegeben. Sie sind so weit gegangen, Oesterreich vorzuwerfen, daß es von deutscher Wissenschaft und Bildung sich ablöse, und geraden Wegs auf Verdummung und geistige Fesselung und Beschränktheit lossteuere.

Das soll erstens darum geschehen, weil das Concordat die katholische Volksschule unter die kirchliche Beaufsichtigung stellt, was übrigens in Oesterreich so wenig als in anderen Ländern etwas Neues ist. Wer möchte denn behaupten, daß die Volksschule sich etwa zum Zwecke setzen solle, die Massen durch rationalistische Aufklärerei der Kirche zu entfremden, und dadurch in ihnen die sittliche Hauptgrundlage zu erschüttern. Die Volksschule hat keinen andern Zweck, als dem Volke die christliche Glaubens- und Sittenlehre und die Elementarkenntnisse beizubringen. Das gilt so gut von der protestantischen wie von der katholischen Schule, und auch in protestantischen Ländern, z. B. in Sachsen, steht die Volksschule unter der geistlichen Aufsicht der Pastoren und übrigen geistlichen Obrigkeiten. Die Volsschule ist ihrer Idee nach eine Hilfsanstalt der Kirche, und es muß daher die katholische Volksschule in das nächste und innigste Verhältniß zu den Bischöfen und Pfarrern gebracht sein. Dieses Postulat der praktischen Vernunft, wie man es nennen möchte, hat die österreichische Regierung in Bezug auf die katholische Volksschule im Kaiserstaate zum Princip und durch die Verkündigung des Concordats zum Gesetz erhoben, was nur die besten und heilsamsten Folgen haben kann.

Oesterreich soll sich, jenen Blättern zufolge, zweitens von der deutschen Wissenschaft und Bildung ablösen, weil im siebenten Artikel des Concordates bestimmt ist, daß an den katholischen Gymnasien und katholischen mittleren Schulen nur Katholiken zu Professoren und Lehrern ernannt werden, der ganze Unterricht nach Maßgabe des Gegenstandes geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen, und die Bischöfe kraft einer miteinander gepflogenen Berathung festsetzen sollen, welche Lehrbücher der Religion bei dem Vortrage in gedachten Schulen zu gebrauchen seien.

Nnn ist es aber doch gewiß einleuchtend, daß, da die Blüthe der katholischen Bevölkerung durch die Gymnasien und die Mittelschulen geht, theils um sich für ein Fachstudium, theils um sich für das künftige praktische Leben vorzubereiten, diese Schulen so wenig als die Volksschulen die Pflanzstätten rationalistischer Aufklärerei sein dürfen, und daß man eben deßhalb nur Katholiken als Professoren oder Lehrer anstellt, damit man sicher sei, daß keine mit der katholischen Lehre im Widerspruche stehenden Grundsätze verbreitet werden. So sicher nämlich als möglich, denn es giebt ja, wie die Erfahrung bewiesen hat, auch unter den wissenschaftlich gebildeten Katholiken gar Manche, welche Rationalisten und Pantheisten sind. Von einem protestantischen Lehrer der Profangeschichte oder der Geschichte der christlichen Kirche ist von vornherein anzunehmen, daß sein Vortrag von

den Grundsätzen des Protestantismus durchdrungen sein wird, was für katholische Gymnasialschüler nicht paßt, so wenig als es einem Lehrer der Geschichte an einem protestantischen Gymnasium anstehen würde, seinen Schülern eine von katholischen Grundsätzen durchdrungene Geschichte, etwa des Reformationszeitalters, vorzutragen. Aber es werden auch bei den protestantischen Gymnasien, deren es in Oesterreich, namentlich in Ungarn und Siebenbürgen viele giebt, keine Katholiken als Professoren und Lehrer angestellt.

Uebrigens haben wir einige Hauptstellen aus dem Programm der österreichischen Bischöfe in Bezug auf die Gymnasien oben angeführt, und es lege jeder die Hand auf das Herz und frage sich, ob dasselbe der Wissenschaft feindlich ist, und ob die protestantischen Consistorialräthe und Superintendenten in was immer für einem Lande Deutschlands, wenn sie ein Gutachten über die Einrichtung des Religionsunterrichtes auf ihren gelehrten Schulen zu berathen hätten, nicht auch zwischen den Fortschritten und dem Mißbrauche der wissenschaftlichen Forschung unterscheiden, nicht auch das Zusammenstreben aller Lehrgegenstände zu den Ideen der Religion und Sittlichkeit als ihrem gemeinsamen Mittelpunkte befürworten würden?

Drittens aber sei es vollends um die deutsche Wissenschaft und Bildung in Oesterreich gethan, denn das Concordat enthalte folgende Bestimmung: „Erzbischöfe und Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zweck entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden."

Es ist kaum glaublich, welche ungeheuerliche Folgerungen protestantische Blätter aus diesem Artikel gezogen haben. So sprechen sie allen Ernstes die Besorgniß aus, daß nun bald sowohl die katholischen als noch vielmehr die protestantischen Bibeln in Oesterreich vom strengsten Verbote betroffen werden würden. Was nun zuvörderst die katholische Bibel betrifft, so hat die Kirche niemals verboten, die Vulgata zu lesen. Das Concil von Trient hat in der vierten der zehn Regeln von den verbotenen Büchern die Uebersetzungen der Bibel in die Muttersprache im Auge, und hat, von dem Grundsatze ausgehend, daß, wenn man das Lesen derselben ohne Unterschied gestatte, leicht mehr Schaden als Nutzen entstehe, verfügt, daß der Beichtvater seinem Beichtkinde das Lesen der Bibel dann erlauben möge, wenn er die Ueberzeugung habe, daß daraus für den Leser kein Schaden zu besorgen, sondern vielmehr Bestärkung im Glauben und Vermehrung der Frömmigkeit zu hoffen sei. Seitdem hat sich die Praxis geändert, und es ist allgemein gestattet, die approbirten Bibelübersetzungen zu lesen.

Wie man gar die Besorgniß hat aussprechen mögen, daß auch für Protestanten, welche das Concordat nicht im geringsten berührt, die protestantischen Bibelübersetzungen, Katechismen und Andachtsbücher verboten werden würden, ist nur aus der Tendenz zu begreifen, Haß und Verachtung desselben im protestantischen Deutschland zu erregen. Die österreichische Regierung hat nie den Verkauf von protestantischen Bibeln gehindert, und

wird ihn nie hindern, auch haben sich die Protestanten in Oesterreich niemals über Mangel an Bibeln beklagt. Aber das duldet die Regierung nicht, daß von auswärtigen protestantischen Bibelgesellschaften protestantische Bibeln zu einem solchen Preise in Oesterreich verbreitet werden, daß die unentgeltliche Vertheilung nur verschleiert ist. Als dies vor einigen Jahren in Ungarn durch die englische Bibelgesellschaft geschah, trat die Regierung entgegen, und wird auch künftig einem solchen Gebahren entgegentreten. Oder würde die preußische Regierung etwa ruhig zusehen, wenn von einer katholischen Bibelgesellschaft in Pommern oder der Mark Brandenburg katholische Bibeln in Massen vertheilt, und zugleich, wie in Ungarn geschah, Proselytenmacherei damit verbunden würde?

Man hat sich sogar zu dem Extreme verstiegen, die Befürchtung in Zeitungen auszusprechen, daß wohl gar auch Schiller, Goethe und andere deutsche Klassiker verboten werden könnten. Solche Ausstreuungen sind zu lächerlich, um ein Wort über sie zu verlieren.

Man prüfe doch nur einmal den neunten Artikel genau. Solche Bücher nur, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich*) sind, können, und zwar nur von den Erzbischöfen, Bischöfen und Ordinarien als verwerflich bezeichnet werden, und nur die Verbreitung solcher Bücher wird auch die Regierung hindern. Es ist nicht gesagt, „gefährlich", denn über den Grad der Gefährlichkeit können verschiedene Meinungen obwalten, über die Verderblichkeit für Religion und Sittlichkeit nicht. Die hohe Geistlichkeit wird sich wohl hüten, Verbote zu provociren, denen die Regierung nicht zuzustimmen vermöchte. Sie wird keinenfalls allzuhäufig von ihrem im neunten Artikel definirten Rechte Gebrauch machen, sonst möchte sich dasselbe abstumpfen, und vor Allem wird sie die uralte Wahrheit beachten: Nitimur in vetitum, cupimusque negata. Von dem neunten Artikel ist daher nichts, absolut nichts für die deutsche Wissenschaft und Literatur in Oesterreich zu besorgen, außer für jene Erzeugnisse, welche offenbar gegen Religion und Sittlichkeit anstürmen, und diese wird auch jeder redliche Protestant aus Oesterreich ausgeschlossen wünschen.

Die Universitäten bleiben, mit Ausnahme der katholisch-theologischen Fakultät, frei von dem Einflusse des Episkopates. Das haben die Gegner des Concordates in ihren Angriffen freilich nicht erwähnt, es wäre ja eine Widerlegung ihres Geschreies über wiederbeginnende Knechtung der Wissenschaft in Oesterreich gewesen.

Aus der Bestimmung im eilften Artikel, daß die Bischöfe durchaus nicht gehindert sein sollen, wider alle Diejenigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gebote übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten, hat man gefolgert, daß nun eine Art Tyrannei über die katholischen Unterthanen des Kaisers hereinbrechen werde. Es ist aber nur von kirchlichen Strafen gegen Weltliche die Rede, deren höchste die Excommunikation ist. Diese kirchlichen Strafen nimmt nur derjenige auf sich, der will; die weltliche Gewalt kümmert sich nicht darum, und die Excommunikation, der man sich allerdings nicht entziehen kann, hat keinerlei bürgerliche Folgen. Von einem Mißbrauche der kirchlichen Strafgewalt kann

*) Libri Religioni morumque honestati perniciosi.

keine Rede sein, da fürs Erste die Regierung ihn nicht zugeben würde, und fürs Zweite es im Interesse der Kirche liegt, die öffentliche Meinung gegen sie nicht zu empören, und durch einen zwecklosen Rigorismus die in Oesterreich völlig in dem Belieben jedes Einzelnen stehenden Uebertritte zum Protestantismus zu vervielfältigen.

Ferner hat man gegen die Bestimmung des Concordates deklamirt, daß „die Kirche berechtigt sein wird, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben." Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade die Kirche von diesem Rechte, das dem geringsten Unterthan des Kaisers zusteht, ausgeschlossen sein soll. Die Zeiten sind längst vorbei, wo zu besorgen war, daß ein größerer Theil des Grundeigenthums, als für das allgemeine Beste zuträglich ist, in den Besitz der Kirche übergehen und der freien Vererbung entzogen werde. An jene verschwenderischen Schenkungen, wie im Mittelalter, ist in unserer Zeit nicht zu denken, und überdies übersieht man, daß damals nicht alle an Kirchen und Klöster geschenkte Besitzungen in den Besitz und die freie Verfügung jener übergingen, die Schenkenden sich vielmehr sofort die Besitzung wieder zum Lehen auftragen ließen. Verhältnisse, welche die Besitzer zu einem solchen Verfahren bewogen, sind längst nicht mehr vorhanden. Durch Schenkungen und Vermächtnisse werden heutigen Tages die Besitzungen der Kirchen nicht sonderlich vermehrt werden. Was man vom Mißbrauche der Einkünfte der Kirchen geredet hat, ist eitel; den kirchlichen Satzungen nach darf nur ein gerechter und edler Gebrauch von ihnen gemacht werden, und wird auch in Oesterreich von Seiten der Geistlichkeit gemacht. Dem Mißbrauche ist freilich Alles unterworfen.

Auch die Bestimmung des achtundzwanzigsten Artikels des Concordates: „Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es freistehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen," ist in protestantischen Blättern mit Heftigkeit getadelt worden. Sie sehen schon ganz Oesterreich mit Klöstern übersäet, und in ihnen einen großen Theil der männlichen Bevölkerung in Schwelgerei und Müßiggang leben, eine Vorstellung, die im protestantischen Deutschland nur allzusehr noch über die Klöster verbreitet ist. Sie übersehen ganz, daß der achtundzwanzigste Artikel noch einen zweiten Satz enthält, nämlich: „Doch werden sie (die Bischöfe) sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen." Die Bischöfe werden daher der Regierung nachzuweisen haben, daß die Stiftung eines Klosters oder einer Congregation in dem gewählten Bezirke einem religiösen Bedürfnisse entspricht und daß eine hinreichende Dotation vorhanden ist. Unter diesen Bedingungen werden vielleicht auch wieder solche Orden eingeführt werden, die sich lediglich dem beschaulichen Leben widmen. Eine solche Repristination wird, sollte sie erfolgen, den allerherbsten Tadel erfahren. Da die Protestanten aber überhaupt nichts auf die Askese geben, würde es ein völlig fruchtloses Unternehmen sein, ihnen den Werth, den die katholische Kirche mit Recht auf sie legt, beweisen zu wollen. So viel aber werden sie zugeben, daß nicht sofort die nöthigen Mittel vorhanden sind, um Klöster der Orden, die sich nur dem contemplativen Leben widmen, zu stiften; daß die Zahl der Menschen, für welche

dasselbe ein religiöses Bedürfniß ist, gering sein wird, und zwar um so geringer, als die Regel solcher Orden außerordentlich strenge ist und mit Nachdruck gehandhabt werden würde.

Man hat gegen das Concordat auch angeführt, daß es die Stellung der Regierungen in Baden, in Nassau, und wo sonst noch ein kirchlicher Conflikt entstanden ist, schwieriger machen werde. Gesetzt dies wäre der Fall, so konnte die Thatsache des Daseins solcher Conflikte doch kein Grund für die österreichische Regierung, die weit über dreißig Millionen katholische Unterthanen hat, sein, die so nothwendige feste und dauernde Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche länger hinauszuschieben.

Endlich hat man dem Concordate vorgeworfen, daß es die evangelische Kirche und ihre Rechte und Freiheiten in Oesterreich gefährde. Jene schon citirte Berliner Zeitung, welche für ein officiöses Organ gilt, läßt sich so vernehmen: „In welchem anderen deutschen Staate könnte man, trotz der Bundesacte von Vorrechten reden, welche einer der anerkannten Confessionen im Gegensatze zu den übrigen zukommen; wo könnte man hoffen, auf diesem Wege den Staat zusammen zu halten, der Revolution zu wehren?“ Man traut seinen Augen kaum, wenn man dergleichen Dinge liest.

Allerdings lautet der erste Artikel des Concordates so: „Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach den Anordnungen Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthum Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.“

Wenn hier von Vorrechten die Rede ist, so sind keine im Gegensatze zu den übrigen in Oesterreich gesetzlich anerkannten christlichen Bekenntnissen gemeint, und wenn man schon durchaus will, daß sich der erste Artikel auch auf diese beziehen soll, so kann diese Beziehung keine andere sein, als daß der Kaiser die katholische Religion in seinen vorzüglichen Schutz und Schirm nimmt, damit sie im ganzen Kaiserthum aufrecht erhalten bleibe. Es macht es ja auch kein billig Denkender dem Könige von Preußen zum Vorwurfe, daß er in seinen Staaten den Protestantismus in besonderen Schutz und Schirm nimmt, und Niemand sagt, daß dies „trotz der Bundesacte“ geschehe. Es würde sogar unnatürlich sein und jedenfalls von einem beklagenswerthen religiösen Indifferentismus zeugen, wenn der Kaiser von Oesterreich nicht der katholischen, und der König von Preußen nicht der protestantischen Religion besonderen Schutz und Schirm angedeihen ließen.

Was die Vorrechte der katholischen Religion in ihrer äußeren Erscheinung, als Kirche betrifft, so ist darunter hauptsächlich die Hoheit der Stellung, die ihr der Staat sich selbst gegenüber einräumt, nebst den aus dieser Stellung sich ergebenden Corollarien gemeint. Alle diese Vorrechte sind in dem Concordat namentlich und ausdrücklich enthalten, und keines derselben berührt in irgend einer Art die übrigen christlichen Bekenntnisse in Oesterreich, und schmälert noch viel weniger deren gesetzlich und durch kaiserliches Wort verbürgten Rechte und Freiheiten.

Es ist daher nicht wohl begreiflich, wie man von einem Widerstreit

des Concordates gegen die Bundesacte sprechen kann, zumal da deren sechszehnter Artikel so lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Diesem Artikel ist in Oesterreich vollkommen genügt. Auch mag in Erinnerung gebracht werden, daß der österreichische Finanzminister Baron Bruck, und der Unterstaatssekretär im Ministerium des Aeußeren und des kaiserlichen Hauses, Baron Werner, Protestanten sind, und so auch andere hohe und einflußreiche Staatsbeamte und Militärs. Die weitere Frage jener Berliner Zeitung, wie es möglich wäre einer Revolution zu wehren, ist baarer Unsinn.

Der Kaiser von Oesterreich hat vier Millionen protestantischer Unterthanen. Indem der Monarch der katholischen Kirche ihre Rechte wiedergab und dann das Concordat abschloß, wurde er von dem Gedanken und dem Zwecke geleitet, die sittlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung zu erneuern und zu befestigen. Wie sollte es nun anzunehmen sein, daß dem frommen und gerechten Herrscher je in den Sinn kommen könnte, auf die Schwächung der sittlichen Grundlagen bei vier Millionen seiner Unterthanen hinzuwirken, indem er die Rechte und Freiheiten ihrer Kirche schmälert! Mit vollem Grunde sagt daher der officiöse Artikel im Abendblatte der Wiener Zeitung vom 13. November 1855, daß das hohe Rechtsgefühl, welches dem Kaiser die rückhaltlose Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche eingab, auch der Maßstab der Regelung der Verhältnisse aller anderen religiösen Genossen im Kaiserstaate sein wird.

Die kaiserliche Regierung hat seit der Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph ihre Fürsorge für die Protestanten hinlänglich bewiesen, indem zwei Monate darauf die schon in ihrem wesentlichen Inhalte angegebene Verordnung vom 30. Januar 1849 erschien. Dieselbe gewährte das, um was schon im August 1848 die zu Wien zusammengetretene „Conferenz in Angelegenheit der evangelischen Kirche Oesterreichs" das damalige Ministerium gebeten hatte, welches jedoch, obschon ihm vollkommen freie Hand gegeben war, in der Sache nichts änderte. Kaum saß aber Kaiser Franz Joseph auf dem ruhmreichen Throne seiner Ahnen, so gingen die billigen Wünsche der Protestanten in Erfüllung.

Als sich zeigte, daß die Ausführung der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 und der gleichzeitig erlassenen sogenannten Grundrechte mit dem Princip der Einheit der Monarchie schlechterdings und in allen Beziehungen unverträglich sei und jene wie diese durch die kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851 aufgehoben wurden, verkündete der Monarch gleichzeitig, daß er jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wolle.

Ich dächte dieses so feierlich gegebene Kaiserwort könnte die Protestanten im Auslande wohl beruhigen und sie abhalten. in den Zeitungen von einer bevorstehenden Knechtung der evangelischen Kirche in Oesterreich

Lärm zu schlagen. Die Protestanten in Oesterreich, die ihre Regierung und deren wohlwollende Absichten besser kennen, bauen auf dieses Kaiserwort wie auf einen Felsen von Demant.

In der That hat die kaiserliche Regierung den Protestanten im Kaiserstaate bei jeder Gelegenheit ihre Wohlneigung und ihr väterliches Wohlwollen bewiesen. Von der regen Fürsorge des Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht für sie zeugt die neue und zweckmäßige Organisation der protestantisch-theologischen Studienanstalt in Wien, die nicht mehr bloß dies, sondern eine Fakultät ist und das Recht erhalten hat, Doctoren der Theologie zu creiren.

Nachdem der Belagerungszustand in Ungarn aufgehoben worden war, erging von Seiten des Ministeriums für Kultus und Unterricht die Verordnung vom 3. Juli 1854, welche den großen Local-Conventen (Versammlungen der Gesammtgemeinde), den Seniorat- und Superintendential-Conventen das Recht ertheilt, sich frei zu versammeln und ihre kirchlichen Angelegenheiten zu berathen. Zwar wohnt diesen Versammlungen ein landesfürstlicher Kommissär bei, der aber lediglich darüber zu wachen hat, daß ihre Verhandlungen auf kirchliche Gegenstände sich beschränken. Die Seniorat- und Superintendential-Consistorien haben die kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben. In Betreff der Wahlen von Pfarrern und Schullehrern hat die Regierung sich lediglich das Recht vorbehalten, binnen sechs Wochen darüber sich auszusprechen, ob nicht etwa dem Gewählten politische Bedenken entgegenstehen. Durch Verordnung des Kultusministeriums ist die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche der Augsburgischen Confession in Siebenbürgen provisorisch geregelt worden. Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist auch hier den Bezirks- und Superintendential-Consistorien übertragen, die Kirchengemeinden haben das Recht der freien Wahl ihrer Pfarrer und Schullehrer, so wie das Recht der freien Erwerbung und Verwaltung von Eigenthum. Es walten hierbei ganz die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Concordate.

Vor Allem aber muß hervorgehoben werden, daß im Anfange dieses Jahres protestantische Vertrauensmänner nach Wien berufen worden sind, welche im Unterrichtsministerium Berathungen über die endgültige Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche längere Zeit hindurch gehalten haben. Es ist aus ihnen ein Entwurf hervorgegangen, und die Landessynoden und Superintendenten sind zur Begutachtung und bezüglich Vervollständigung desselben aufgefordert worden und zusammengetreten. Zwar ist auf die eingegebenen Gutachten und Vorschläge die endliche Erledigung noch nicht erfolgt, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß diese im Sinne der Gleichberechtigung geschehen, und daß das die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Oesterreich für immer regelnde und ihre Rechte gewährleistende Gesetz nicht allzu lange auf sich warten lassen wird. Ein Werk von so wichtiger Natur kann offenbar nur nach der reifsten Prüfung und Erörterung vollbracht werden.

Wenn nun das Concordat durch ein Bedürfniß der Kirche wie des Staates geboten war, und nur die katholischen Bevölkerungen Oesterreichs angeht, die evangelischen Confessionen im Kaiserreiche aber weder berührt, noch viel weniger ihre Rechte und Freiheiten schmälert, wenn vielmehr

dieselben alle nicht nur nach wie vor aufrecht erhalten werden, sondern auch sichere Aussicht vorhanden ist, daß die Verhältnisse der beiden evangelischen Confessionen in Oesterreich durch ein immerwährendes Gesetz im Sinne der von der Bundesacte festgesetzten Gleichberechtigung werden endgültig geregelt werden: so ist, vernünftigem Erachten nach, zu den heftigen Angriffen, welche in den protestantischen Zeitungsblättern gegen das Concordat gerichtet, und zu den Befürchtungen, die in ihnen dem deutschen Publikum vorgespiegelt worden sind, offenbar auch nicht der allerentfernteste Grund vorhanden.

Am 8. Dezember 1855.

Kaiserliches Patent vom 5. November 1855*),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit das zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) kundgemacht und angeordnet wird, daß die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I. und II. dieses Patentes angedeuteten Anordnungen, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzeskraft zu treten haben.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piazenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unabläßige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Zu diesem Ende haben Wir für einen großen Theil Unseres Reiches, nach Einvernehmung der Bischöfe jener Länder, Unsere Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 erlassen und

*) Enthalten in dem heute, am 13. November 1855, ausgegebenen XLII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 195.

durch dieselben mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen.

Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns hierauf mit dem heiligen Stuhle in's Einvernehmen gesetzt und am 18. August l. J. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen.

Indem Wir dieselbe hiermit Unseren Völkern kundmachen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

I. Wir werden das Nöthige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem achten Artikel nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen.

II. Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Ehe-Angelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X des Concordates zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Ehe-Angelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.

III. Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in dem von Uns mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange Unseres Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzkraft zu treten.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Unser Minister des Kultus und Unterrichtes, im Vernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern und Unserem Armee-Oberkommando, beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünften des Monates November im Eintausend achthundert fünf und fünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p. Graf Thun m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Ransonnet m. p.

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae et Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Quastalae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goriciae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio superioris et inferioris

Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigentiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavoniae; Magnus Wojwoda Wojwodinae Serbiae etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque Plenipotentiarium ad certum stabilemque ordinem rerum rationumque Ecclesiae Catholicae in Imperio Nostro constituendum conventio solemnis die decima octava Augusti anni labentis inita et signata est tenoris sequentis:

Urtext.

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18va Augusti 1855 ratificationes mutuo traditae ibidem die 25ta Septembris 1855.)

In Nomine

Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franciscus Josephus I. Austriae Imperator concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et augescat de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro-Nuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem, nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Articulus I. Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur

Uebersetzung.

Vereinbarung

zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

(Unterzeichnet zu Wien am 18. August 1855. In den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt ebendaselbst am 25. September 1855.)

Im Namen

der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschlossen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Demnach hat zu Seinem Bevollmächtigten ernannt: der heilige Vater Seine Eminenz Herrn Michael der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Priester Viale Prelà. Dieser Seiner Heiligkeit und des heiligen Stuhles Pro-Nuntius bei vorgedachter Apostolischer Majestät; und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine fürstlichen Gnaden Herrn Joseph Othmar v. Rauscher, Fürsten-Erzbischof von Wien, päpstlichen Thron-Assistenten, Prälaten und Großkreuz des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, wie auch Derselben kaiserlichen Majestät wirklichen geheimen Rath.

Und dieselben sind, nachdem sie ihre Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden haben, über Nachstehendes übereingekommen.

Erster Artikel. Die heilige Römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den

semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Articulus II. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

Articulus III. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt.

Articulus IV. Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunquae ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordinis secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redituum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad

Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

Zweiter Artikel. Da der Römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Dritter Artikel. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Vierter Artikel. Eben so werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disziplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.

b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfang der Weihen auszuschließen.

c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.

d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und

omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Articulus V. Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.

Articulus VI. Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum adspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

Articulus VII. In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus

alle anderen geiſtlichen Handlungen ganz nach Vorſchrift der Kirchengeſetze zu ordnen.

e) Provinzial-Concilien und Diöceſanſynoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengeſetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derſelben kund zu machen.

Fünfter Artikel. Der ganze Unterricht der katholiſchen Jugend wird in allen ſowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholiſchen Religion angemeſſen ſein; die Biſchöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöſe Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranſtalten leiten und ſorgſam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenſtande Etwas vorkomme, was dem katholiſchen Glauben und der ſittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Sechster Artikel. Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anſtalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Biſchofe des betreffenden Kirchenſprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derſelbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt iſt. Die öffentlichen Profeſſoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Biſchof über den Glauben, die Wiſſenſchaft und Frömmigkeit der Bewerber ſich ausgeſprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit iſt. Wo aber einige Profeſſoren der theologiſchen Fakultät von dem Biſchofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des biſchöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu ſolchen Profeſſoren immerdar Männer beſtellt werden, welche der Biſchof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweiſe tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche ſich für das Doctorat der Theologie oder des canoniſchen Rechtes befähigen wollen, wird der Biſchof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweiſe des canoniſchen Rechtes beſtellen.

Siebenter Artikel. In den für die katholiſche Jugend beſtimmten Gymnaſien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Profeſſoren oder Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegen-

inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasiis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Articulus VIII. Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

Articulus IX. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorumdem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

Articulus X. Quum caussae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de caussis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cum primis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: „Auctorem fidei“ constituunt.

standes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

Achter Artikel. Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Neunter Artikel. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Zehnter Artikel. Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehinderuissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von

Articulus XI. Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Iidem nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

Eilfter Artikel. Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Articulus XII. De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Zwölfter Artikel. Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch giebt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Articulus XIII. Temporum ratione habita Sanctitas Sua consensit, ut Clericorum caussas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Dreizehnter Artikel. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Articulus XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si

Vierzehnter Artikel. Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu verhören, als es noth-

minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel tansgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.

In hujus articuli dispositione minime compreheuduntur caussae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

Articulus XV. Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant.

Articulus XVI. Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

Articulus XVII. Seminaria episcopalia conservabuntur et ubi dotatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent,

wendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der vier und zwanzigsten Sitzung (c. 5 de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

Fünfzehnter Artikel. Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in so weit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

Sechzehnter Artikel. Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

Siebenzehnter Artikel. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des hei-

ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum Seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in Seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cujuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

Articulus XVIII. Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Articulus XIX. Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Articulus XX. Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum gubernacula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

ligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Achtzehnter Artikel. Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.

Neunzehnter Artikel. Se. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines Apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

Zwanzigster Artikel. Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Euer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr

Articulus XXI. In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et aliis ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

Articulus XXII. In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumentur, nisi sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disciplinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quas in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indicto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

Articulus XXIII. In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.), ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundrohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

Einundzwanzigster Artikel. In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnungen antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Zweiundzwanzigster Artikel. An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrnpfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Dreiundzwanzigster Artikel. An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1 de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8 de re-

dum ejusdem Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

Articulus XXIV. Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

Articulus XXV. Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores judicaverit.

Articulus XXVI. Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice adquisiti quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Articulus XXVII. Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Vierundzwanzigster Artikel. Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus Dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Fünfundzwanzigster Artikel. Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Sechsundzwanzigster Artikel. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des Lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Siebenundzwanzigster Artikel. Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu

tutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, adcurate observabuntur, quocunque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Articulus XXVIII. Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt, et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt.

Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Articulus XXIX. Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Articulus XXX. Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augu-

selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des Römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

Achtundzwanzigster Artikel. Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden in's Noviziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden in so weit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen.

Neunundzwanzigster Artikel. Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Dreißigster Artikel. Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in An-

stissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Articulus XXXI. Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem

Articulus XXXII. Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis, eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatuum et Abbatiarum saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium reditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

betracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Se. Majestät der Kaiser oder Jene, welche dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Einunddreißigster Artikel. Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Sr. kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Se. Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, woferne die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Zweiunddreißigster Artikel. Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, insoweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Se. Majestät überweiset demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Kommission bestellt werden und die Güter des Bisthums, so wie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Se. Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

Articulus XXXIII. Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civile lege de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earumdem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimarum loco seu compensationis titulo ab imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

Dreiunddreißigster Artikel. Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des Oesterreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Se. Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

Articulus XXXIV. Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Vierunddreißigster Artikel. Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disziplin geleitet und verwaltet werden.

Articulus XXXV. Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque ideirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

Fünfunddreißigster Artikel. Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deßhalb verheißen beide vertragschließenden Theile, daß Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Articulus XXXVI. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Card. Viale-Prelà m.p. (L. S.)

Joseph. Othmar. de Rauscher m.p. Archiepiscopus Viennensis. (L. S.)

Sechsunddreißigster Artikel. Die Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigesetzten Tage an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Beide ihr Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Wien am achtzehnten August im Jahre des Heiles tausend achthundert fünfundfünfzig.

Mich. Card. Viale-Prelà m.p. (L.S.)

Jos. Othm. v. Rauscher m.p. Erzbischof von Wien. (L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Caesareo-Regio pro Nobis atque Successoribus Nostris adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contraveniatur. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Ischl die vigesima tertia mensis Septembris anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto, Regnorum Nostrorum septimo.

Franciscus Josephus. (L. S.)

Comes a Buol-Schauenstein.

Ad mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Otto Liber Baro a Meysenbug m. p.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.